

BEITRÄGE ZU AUSGEWÄHLTEN
GRUNDLAGEN DER WALLISER
VERFASSUNG

BEITRAG DER KIRCHEN ZUR ARBEIT DES VERFASSUNGSRATES

Die Präambel

Die Grundrechte

Das Verhältnis Kirchen - Staat

Der Beitrag der Kirchen an das Gemeinwohl

Den zurzeit öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen im Kanton Wallis, der römisch-katholischen Kirche (Bistum Sitten und Abtei St. Maurice) und der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis, ist es ein Anliegen, im Gestaltungsprozess der neuen Kantonsverfassung ihren Beitrag einzubringen. Hierzu haben die Verantwortlichen der drei Institutionen, der Bischof von Sitten Mgr. Jean-Marie Lovey, der Abt von St. Maurice Mgr. Jean Scarcella, der ehemalige Präsident des Synodalrates Robert Burri, sowie der neue Präsident des Synodalrates, Pastor Gilles Cavin, eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Ziel, ein harmonisches Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staat im Kanton Wallis aufzubauen.

In Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Staat haben die Kirchen **in der Vergangenheit** die kulturelle Identität bis in die tiefsten Wurzeln geprägt. Neben ihren konfessionellen Aktivitäten haben sie zum Gemeinwohl beigetragen: Die religiösen Gemeinschaften gründeten beispielsweise zahlreiche Schulen, Spitäler und Sozialinstitutionen.

Aus der Fortführung unseres kulturellen und moralischen Erbes entwickeln sich neue Perspektiven, um sowohl **heute als auch in Zukunft** den komplexen Entwicklungen der Gesellschaft begegnen zu können (Technologie, Individualisierung, Durchmischung der Bevölkerung, ...). Die Kirchen spielen dabei eine wichtige Rolle, zum Wohle der ganzen Walliser Bevölkerung.

Unterscheidung von Kompetenzbereichen zwischen Staat und Kirchen

- Die Kirchen sind überzeugt, dass sich die Kompetenzbereiche von Kirchen und Staat **sowohl unterscheiden als auch ergänzen** und gegenseitig bereichern; jede/r leistet mit seinem eigenen Auftrag einen Beitrag zur Würde aller, zum Frieden, zur Gleichberechtigung, zur Konkordanz, zur Solidarität, zur harmonischen Entwicklung der Arbeitswelt und zur Erhaltung der Schöpfung.
- Die Kirchen tragen im Rahmen ihres Auftrags zum **Gemeinwohl** bei, aber auch zum **Wohl jedes Einzelnen**. Unabhängig von der jeweiligen Glaubensüberzeugung setzen sie sich für die Schwächsten ein und leisten ihren Beitrag zur Belebung der sozialen Beziehungen. In diesem Sinne engagieren sie sich – im Sinne der grundlegenden Aufgaben eines Staates – für die Respektierung der Grundrechte und die Förderung der sozialen Ziele. t.

DREI BEREICHE DER VERFASSUNG BETREFFEN DIE KIRCHEN:

1. Die Präambel.
2. Die Grundrechte, die Sozialrechte und die Ziele des Staates.
3. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen.

Die Präambel

In ihrer aktuellen Form einer Anrufung Gottes oder in Form einer Präambel markiert diese Einleitung die eigentliche Verankerung des menschlichen Rechts und widerspiegelt den Geist des Textes. Die Kirchen sprechen sich für die Beibehaltung der Anrufung Gottes aus, sind aber auch der Meinung, dass diese neu mit kurzen, gut strukturierten «Narrativen» (lat. narratio, Erzählungen, Leitmotiven) ergänzt werden kann.

Grundrechte und Sozialrechte

Es geht darum, die christlichen und humanistischen Werte zu erhalten und zu fördern: Würde jedes Einzelnen, Gleichberechtigung, persönliche Freiheit, individuelle und soziale Dimension der Person, Rücksicht gegenüber den Schwächsten, Pflege der Familie, Bedingungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung, Aufgaben gegenüber der Gesellschaft, etc.

Diese Grundwerte spiegeln den Geist wider, der das individuelle Handeln, die zwischenmenschlichen Beziehungen und das Gemeinwohl beherrscht. Bestimmte soziale Ziele bestimmen die Aufgaben des Staates, insbesondere die Förderung rein sozialer Werte.

Basierend auf ihrem langjährigen Engagement und einer ausgearbeiteten, etablierten Soziallehre ist es den Kirchen ein Anliegen, sich bei der Erarbeitung der Verfassung einzubringen und auf gewissen Rechten zu beharren: Sich um schutzbedürftige Personen kümmern, die Rolle der Familie, die Würde jedes Einzelnen. Hierbei wollen sich die Kirchen jedoch nicht in Fragen einmischen, welche sie weder direkt noch indirekt betreffen. Auf diese Art hoffen sie, einen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Überlegungen leisten zu können.

Das Verhältnis Kirchen - Staat

Aufgrund ihres Beitrages für die ganze Gesellschaft ist es angebracht, die Anerkennung der beiden Kirchen, der römischkatholischen und der evangelisch-reformierten als Institutionen öffentlichen Rechts beizubehalten:

- Der Staat nimmt keine Religion an, aber er unterstützt eine Glaubensgemeinschaft, welche zum Wohl des Einzelnen und der Gemeinschaft beiträgt.
- Die Kirchen tragen zur Entwicklung der spirituellen und natürlichen Dimension jedes Menschen bei.
- Die Kirchen leisten einen Beitrag zur Weitergabe von Grundwerten,

welche die Wurzeln unserer demokratischen Gesellschaft bilden.

- Sie achten auf den angemessenen Stellenwert anderer Religionsgemeinschaften im Rahmen der aktuellen Gesellschaftsentwicklung.
- Die Kirchen tragen zum Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft bei (in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Schulen, Aufnahme von Menschen aus aller Welt, etc.) und fördern ein gesundes, friedvolles Klima.
- Die Kirchen wünschen sich eine Verfassung, die ihnen jene Stabilität gewährleistet, welche die Erfüllung ihres Auftrages ermöglicht, zum Wohle jedes Mitglieds, aber auch im Dienst der ganzen Gesellschaft.

Beilage: Tätigkeiten der Kirchen für die Gesamtheit der Gesellschaft

In Ergänzung zu diesen Überlegungen möchten die Kirchen in transparenter Weise über die Leistungen informieren, welche sie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons erbringen: Eine Finanzierung ihrer Aktivitäten ermöglicht zudem eine Multiplizierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche über die Kultusleistungen hinausgehen und der ganzen Gesellschaft dienen.

Die folgenden Überlegungen richten sich an alle Personen, welche sich für die Zukunft unseres Kantons interessieren und denen das Gemeinwohl am Herzen liegt.

Pasteur Gilles Cavin
Präsident des Synodalrates

Mgr Jean Scarcella
Abt von St. Maurice

Mgr Jean-Marie Lovey
Bischof von Sitten

ARBEITSGRUPPE KIRCHEN-VERFASSUNG

FÜR DAS BISTUM SITTEN

- **Mgr Jean-Marie Lovey**, Bischof von Sitten
- **Domherr Richard Lehner**, Generalvikar mit besonderer Verantwortung für den deutschsprachigen Teil des Bistums
- **Domherr Pierre-Yves Maillard**, Generalvikar mit besonderer Verantwortung für den französischsprachigen Teil des Bistums
- **M. Stéphane Vergère**, bischöflicher Kanzler und administrativer Direktor des Bistums

FÜR DIE TERRITORIALABTEI ST. MAURICE

- **Chorherr Alexandre Ineichen**, Rektor des Kollegiums St. Maurice

FÜR DIE EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS WALLIS

- **Pasteur Gilles Cavin**, Präsident des Synodalrates
- **M. Robert Burri**, ehemaliger Präsident des Synodalrates

WEITERE MITGLIEDER

- **M. Jean-Pierre Bringhen**, Unternehmensleiter, Präsident Stiftung Emera
- **Mme Nicole Carron-Bayard**, nbc communications, Mediensprecherin der Arbeitsgruppe
- **M. Edgar Métral**, ehemaliger Bezirksrichter
- **M. Cédric Pillionel**, Generalsekretär der Kantonalkirche Waadt, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrates des Kantons Waadt
- **M. François-Xavier Putallaz**, Professor der Philosophie, Leiter der Arbeitsgruppe
- **Pasteur Antoine Reymond**, Gemeinderat von Prilly, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrates des Kantons Waadt
- **M. Paul-Henri Steinauer**, emeritierter Professor der Rechte, ehemaliger Rektor der Universität Fribourg

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen sich allen interessierten Personen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Auskünfte, Informationen, Kontakt:

Frau Nicole Carron-Bayard
079 / 963 39 48
mail@nbccom.ch

DIE PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Überlegungen basieren auf einer Konzeption der menschlichen Person und der Gesellschaft, welche einerseits die tiefgreifende Verwurzelung (vertikale und ewige Dimension) und andererseits die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaften (horizontale und zeitliche Dimension) berücksichtigt.

Die Kirchen begrüßen die Entscheidung des Verfassungsrates, den Text mit einer Anrufung zu beginnen, die sich bei jeglicher zivilen Rechtsprechung auf einen transzendenten Gott beruft und unsere Gesellschaft auf einem stabilen und ewigen Fundament verankert.

Da die Erarbeitung einer Verfassung die historische Entwicklung berücksichtigen muss, unterstützen die Kirchen das Vorhaben, eine kurze Präambel anzufügen, «narratio» genannt, welche in ihren Leitmotiven die aktuelle Phase der Geschichte integriert.

Die Kirchen sind der Meinung, dass der Text der Präambel, wie er vom Verfassungsrat genehmigt wurde und 2021 aufgrund einer ersten Beratung präsentiert wird, ein gutes Projekt darstellt. Die folgenden Ausführungen vertiefen die Anrufung Gottes (1), nehmen mögliche Fragen auf (2) und machen detaillierte Vorschläge zum narrativen Teil (3).

I - GRUNDLAGEN ZUR ANRUFUNG GOTTES

I - 1) Die Bedeutung der Anrufung Gottes in ihrem Umfeld

Ohne auf die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat einzugehen, wie er im Bericht der Kommission Nr. 1 dargestellt ist, unterstreichen die Kirchen die Wichtigkeit einer Anrufung Gottes am Anfang des Verfassungstextes. Die Verfassung ist ein Text, der an oberster Stelle in der Hierarchie der Rechtsnormen steht. Damit handelt es sich um einen beständigen Text, insbesondere im Bereich der Grundsätze, die ihm zugrunde liegen und welche die Gesamtheit des politischen Lebens steuern. Es handelt sich also nicht nur um einen rechtlichen Text, sondern auch um einen philosophischen, indem er sich zur Rechtsauffassung und zur Vorstellung von Gerechtigkeit äussert. Diese philosophische Grundlage zeigt sich meist implizit. Die Präambel der Verfassung – auch wenn sie von geringer rechtlicher Bedeutung ist – ist sehr wichtig: Mit einem Minimum an Erklärungen drückt sie den Geist der Verfassung aus und leitet die Handlungen des Staates.

Die Präambel ist Ausdruck der **Walliser Kulturgeschichte, die sich lebendig fortschreibt und keinen Bruch erzeugen will**. Es würde einen Bruch bedeuten, wenn der Verfassungsrat Elemente der Vergangenheit aus der Erinnerung löschen würde, insbesondere die religiöse, die individuelle und die soziale Dimension des Menschen, um sich auf eine Ethik zu berufen, die auf einem immer wieder veränderbaren Konsens beruht. Hingegen wäre es nicht Ausdruck einer lebendigen Kontinuität, wenn die Verfassung in einer alten, geschichtlichen Form verbleiben würde. Was die Kontinuität sicherstellt, ist die Berufung auf ein transzendentes Fundament, das - immer neu und immer alt - die Geschichte überlebt und eine organische Entwicklung ermöglicht, die allem Lebendigen eigen ist: sich auf das Alte abstützen, um im Jetzt zu leben und sich in zukünftigen Entwicklungen vorwärtszubewegen.

Somit entspricht die Form der Anrufung mit anschliessender «narratio» dieser doppelten Anforderung.

I - 2) Der Verweis auf einen Bürgen und Zeugen

Die religiöse Dimension des politischen Lebens ist heute nicht mehr konfessionell: aufgrund der Religionsfreiheit ist der Pluralismus eine akzeptierte Tatsache. Die spirituelle Dimension des politischen Lebens ist philosophischer Art, und nicht in erster Linie konfessionell: Zeugnis dafür gibt ein Autor wie Platon, der behauptet, dass das Fundament des Gesetzes der Städte transzendentalen Ursprungs sei. Die spirituelle und religiöse Dimension jedes Menschen (anerkannt im vorgeschlagenen Art. 111, Abs. 1) unterstreicht diese universelle Referenz an eine Transzendenz ausdrücklich, und auch die Bedeutung einer Beziehung der Welt mit ihren Grundfesten, woraus die gegenseitige Abhängigkeit allen Seins resultiert.

Der ausdrückliche Verweis auf eine transzendente Quelle **berücksichtigt den aktuellen philosophischen und konfessionellen Pluralismus, aber auch die ursprünglichen Grundlagen, welche die Walliser Kultur geprägt haben**: Einige sehen in dieser Anrufung einen Verweis auf eine transzendente Quelle. Christen und Christinnen denken hier weiter, indem sie glauben, dass dieser transzendente Gott persönlich ist, nämlich Vater, Sohn und Heiliger Geist, der die durch Christus geretteten Menschen liebt, sich um die Geschichte einer Person und einer Gemeinschaft kümmert und sie in diese Beziehung einlädt. Indem man sich auf einen Verweis auf einen transzendenten Gott beschränkt, präsentiert sich die Anrufung deshalb nicht mehr ausschliesslich christlich: Jede und jeder kann sich darin finden, Christen, Nicht-Christen, Gläubige oder Nicht-Gläubige.

Diese Anrufung positioniert die Verfassung vor einen **Zeugen: es ist wichtig, dass es einen Bürgen gibt**. Die Verfassung ist nicht einfach ein Vertrag: Als vom Walliser Volk erlassene, freie Institution steht sie vor etwas Grösserem. Ist das nicht das, was das Gesetz normalerweise tut, wenn es um etwas Wichtiges geht? Eine zivile Ehe wird vor Zeugen geschlossen, und vor dem/der Zivilstandsbeamten. Ein Vertrag wird vor einem Notar unterzeichnet. Eine Verfassung verpflichtet vor Gott.

I - 3) Die Anrufung Gottes ist nicht im eigentlichen Sinne konfessionell

Es gibt eine grosse demokratische Legitimation, sich auf diese Weise unter Schutz zu stellen. Man beruft sich auf einen schützenden Gott und verlangt nach seiner Hilfe. Dieser Gott ist Garant für Frieden und Gerechtigkeit, der letztlich die Würde jedes einzelnen Menschen begründet und die gesamte Schöpfung respektiert. Wer könnte denn gegen den Frieden oder die Gerechtigkeit, gegen den Respekt gegenüber der Schöpfung sein? Aus diesem Schutz heraus erlässt das Walliser Volk die Artikel der Verfassung.

Auch wenn er zutiefst durch die religiöse Geschichte des Wallis und seine christlichen Wurzeln geprägt ist, stellt der Ausdruck „Gott, der Allmächtige“ eine Ambivalenz dar, aber keine Mehrdeutigkeit. Es wäre mehrdeutig, wenn die Kirchen oder Religionsgemeinschaften die geringste Absicht hätten, auf ein „theokratisches“ Regime hinzuarbeiten, was keinen Sinn macht. Es wäre mehrdeutig, wenn die Formel auf oberflächliche Weise grundlegend verschiedene Meinungen zulassen würde. Wenn dies der Fall wäre, wäre dies nur ein oberflächlicher Kompromiss, der bei der ersten sozialen oder politischen Spannungssituation platzen würde.

Bei fehlender Mehrdeutigkeit ist die Formulierung ambivalent: sie umfasst einen doppelten Sinn, harmonisiert aber trotzdem. Der philosophische Sinn bezieht sich auf eine primäre, notwendige Ursache, welche das allgemeine Fundament bildet - auch für das, was über die rein menschliche Vorstellungskraft hinausgeht. Der konfessionelle Sinn geht weiter und bindet den Glauben ein, da Christen glauben, dass diese primäre Ursache der Gott Jesu Christi ist. **Die Formel der Anrufung respektiert sowohl den religiösen und kulturellen Pluralismus, den Verweis aller Gesellschaften auf ein Fundament, welches über das Menschliche hinausgeht, als auch die christlichen Wurzeln, welche die Walliser Kultur prägen.**

I - 4) Die Kohärenz der Verfassung: Grundrechte und Kirchen-Staat

Der Verweis auf Gott ist damit ein Konsens zwischen der philosophischen und der konfessionellen Sicht. Er antwortet auf folgende Frage: Bezieht sich der Mensch nur auf sich selber oder versteht er sich in einer Realität, welche grösser ist als er, weil dieser Ursprung, Hilfe und Schutz ist? Die Geschichte der Menschheit hat die Gefahren von politischen Systemen aufgezeigt, welche sich ausschliesslich auf den Menschen beziehen. Wenn die aus einem transzendenten Bezug heraus bestehenden Abhängigkeiten zwischen allen existierenden Dingen aufgebrochen werden, steigt das Risiko einer Selbstzerstörung. Zudem zeigt das Auftreten von aktuellen ökologischen Herausforderungen – was sicher «ein Zeichen der Zeit» darstellt – dass die Verantwortung und die direkte Solidarität zwischen und gegenüber den Elementen der Schöpfung wahrgenommen werden muss, weil alles Leben voneinander abhängig ist. **Der Verweis auf das, was über das Menschliche hinausgeht, ehrt diese Abhängigkeit und verhindert Missbrauch.**

Indem die Verfassungsräte auf solche Herausforderungen mit einer Anrufung antworten, sichern sie die Kohärenz ihres Projektes. Einerseits finden die Grundrechte und die sozialen Rechte eine Grundlage für deren Unantastbarkeit. Andererseits, indem die spirituelle Dimension jedes Menschen anerkannt wird (Art. 111, Abs. 1), anerkennt die Verfassung auch die Tätigkeit der Kirchen für das Gemeinwohl, den Dienst an jedem Menschen, unabhängig von seiner Konfession und unter Berücksichtigung der Glaubensfreiheit jedes Einzelnen (Art. 110-114).

II - ANTWORTEN AUF MÖGLICHE FRAGEN

II - 1) Kürze der Anrufung?

Es ist wichtig, dass die Anrufung kurz, klar und ohne Widerspruch ist. Jegliche Weiterentwicklung, weitergehende Präzisierung und jeglicher Versuch einer Erklärung der Attribute dieses Urgrundes komplizieren die Aufgabe unnötig: es würde bedeuten, sich in endlose Diskussionen zu verstricken und mehr Probleme zu verursachen, als dies ein einfacher Satz tun kann. Auf diese Art beginnt auch die Schweizerische Bundesverfassung, revidiert 1999 und in Kraft getreten am 1. Januar 2000: Diese Anrufung ist kurz und stark, ohne weiterführende Ausführungen.

II - 2) Die Allmacht?

Die Wahl anderer «göttlicher Eigenschaften» wäre möglich, aber auch hier dürfte dies zu unendlichen Diskussionen führen. Ein pragmatischer Grund liegt darin, dass die Formel bereits in der aktuellen Walliser Verfassung verwendet wird und entsprechend eine Kontinuität sicherstellt. Sie zu ändern würde bedeuten, eine bessere finden zu müssen. Nicht ganz einfach könnte dieses Vorhaben zu einer Mehrzahl von Einwänden führen. Ist es nicht weiser, die aktuelle Formel zu übernehmen, die zudem ebenso in der Bundesverfassung verwendet wird?

Natürlich könnte man auch sagen «Im Namen Gottes des Barmherzigen». Aber bestünde dabei nicht das Risiko, die Anrufung dadurch zu konfessionell werden zu lassen?

Schliesslich bedeutet «Allmacht» nicht primär eine Macht und noch weniger einen Willen des Herrschens. Die Allmächtigkeit bezieht sich hier auf eine wohlwollende Fürsorge. Die «Macht» bedeutet die tatsächliche Fähigkeit und hier die Möglichkeit, alles zu schaffen. Ein «allmächtiger» Gott ist weder ein Despot noch ein Kunstschaffender, aber ein Wesen, für

den alles möglich ist und der alles möglich machen kann. Er macht die Realitäten der Welt möglich, ob sichtbar oder unsichtbar, wo sich alles in gegenseitiger Abhängigkeit entwickelt.

II - 3) Christlicher Gott, und die anderen?

Wie sie formuliert ist betrifft die Anrufung nicht nur die Christen. Ohne das lebendige christliche Erbe zu negieren, ermöglicht sie auch Personen mit anderer Konfessionszugehörigkeit, ihr zuzustimmen, auch anderen Religionsgemeinschaften sowie nichtgläubigen Personen. Sie fördert einen breiten Konsens.

II - 4) Ein laizistischer Staat?

Die lebendige Tradition des Wallis basiert heute auf einer angemessenen Unterscheidung zwischen Kirchen und Staat, in der die unverwechselbaren Kompetenzbereiche sich gegenseitig bereichern. Es ist eine angemessene Art, die Lebensqualität im Kanton zu erhalten und weiterzuentwickeln, wo jeder der Partner seinen eigenen Auftrag hat im Dienst eines gemeinsamen Ziels: die Respektierung der Würde jedes Einzelnen, den Frieden, die Konkordanz, die Solidarität und die harmonische Entwicklung der Arbeitswelt und der Umwelt.

Lässt die Anrufung Gottes in der Bundesverfassung den geringsten Zweifel an der Autonomie des Staates? So verhält es sich auch hier.

Der Staat ist selbstverständlich autonom und er fördert die Gerechtigkeit und den Frieden in der menschlichen Gesellschaft. Wir möchten nur, dass man darüber nicht vergisst, welches die eigentliche Quelle von Gerechtigkeit und Frieden ist.

III - DIE «NARRATIO»

Wie in der Bundesverfassung ist es heute üblich, die Anrufung Gottes (Verweis nach oben, auf das ewig Seiende) mit einer kurzen narratio (Erzählung, Nennung der Beweggründe) zu ergänzen, welche auf die aktuelle historische Situation unserer Gesellschaft verweist (horizontale Dimension).

III - 1) Zu behandelnde Aspekte

Die Präambel sollte alle Ebenen ansprechen, welche von der Verfassung betroffen sind: Beginnend mit der Orientierung (1) an Gott, dann den Menschen (2) erwähnend, in ihrer individuellen, (3) sozialen und (4) historischen Dimension, endend mit (5) der Schöpfung und der Umwelt. Dies ist eine sehr logische Abfolge: Gott, Mensch, Gemeinschaft (Familie, Gesellschaft, die Schwächsten, zukünftige Generationen), Umwelt.

Die Kirchen hätten es begrüsst, wenn die Präambel dieser Ordnung folgen würde. Aber sie nehmen die fünf anders geordneten Themen zur Kenntnis, welche das aktuelle Projekt der Verfassung bestimmt: Den souveränen und freien Charakter der Walliser Bevölkerung, die umgebende Natur, die gemeinsame Geschichte, die zukünftigen Generationen, die Solidarität und das Recht.

Die Kirchen erachten es als wenig sinnvoll, zum gewählten, aktuellen Projekt der Präambel grundlegende Veränderungen vorzuschlagen. Da es unzählige Möglichkeiten gibt, wie eine solche «narratio» zum heutigen Zeitpunkt des Projektes gestaltet werden könnte, würde dies zu endlosen Diskussionen führen – wahrscheinlich ohne Endergebnis. Klar finden die Kirchen die in der Schweizerischen Bundesverfassung gewählte Formulierung gut, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen», und finden natürlich auch den Vorschlag der Kommission Rouiller interessant und originell, welcher sich am «Wohllollen» orientiert – obwohl Veränderungsvorschläge in der «narratio» aus ihrer Sicht beim

heutigen Projektstand nicht angebracht sind, laden sie den Verfassungsrat trotzdem ein, den Gedanken an die Schwächsten der Gesellschaft nicht ausser Acht zu lassen.

III - 2) Eine bedeutende Änderung

Den Kirchen ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Referenz an die «Natur» im französischsprachigen Text nicht in Grossschreibung erfolgt. Wenn es den Kirchen auch nicht sehr glücklich erscheint, innerhalb desselben Satzes den Verweis auf die menschliche Würde und die Natur zu machen, als ob diese beiden Realitäten sich auf einer gleichen Ebene befinden würden, stellen sie sich klar gegen jegliche Vergötterung der Natur, so wie es die Grossschreibung des Wortes «Natur» im Französischen andeuten lässt. Mindestens sollte also dieser Grossbuchstabe entfernt werden.

Zudem ist der Begriff «Natur» (nature) an sich in diesem Zusammenhang mehrdeutig. Er beschränkt sich nicht auf «Umwelt» (environnement), da der Mensch selber eine «Natur» hat. Es ist damit schädlich, die menschliche Natur, mit seiner ausserordentlichen Würde, der umgebenden Natur gegenüberzustellen. Vielleicht wäre es angebracht, einen anderen Begriff zu wählen? Zum Beispiel den Begriff «Umwelt» (environnement), oder - weiter gefasst - jenen der «Schöpfung»?

III - 3) Hinweise

Im Bereich der Präambel beharren die Kirchen lediglich auf die Entfernung der Grossbuchstabens im französischen Text bei «nature».

Ohne das aktuell gewählte Projekt grundlegend verändern zu wollen, möchten die Kirchen folgende Überlegungen einbringen:

- Beginnen mit «Das Walliser Volk», indem «Wir» vermieden wird, Plural, der veraltet und überholt erscheint; die Adjektive wären anschliessend im Singular zu formulieren;
- Verweisen auf die «menschliche Natur» anstatt nur von ihrer «Würde» zu sprechen;

- Verweisen auf die «Schöpfung» anstatt auf die «Natur»;
- Stolz sein auf seine Geschichte (und nicht nur «bewusst»), was auch eine Form ist, das christliche Erbe zu würdigen;
- Sprechen von einer «gerechten» Gesellschaft, welche breiter gefasst ist als «solidarisch» (die Solidarität ist nur ein Aspekt der Gerechtigkeit);
- Sprechen von einem «Rechtsstaat», was ein stärkerer Ausdruck ist als «basierend auf dem Recht»;
- Die Formel der Schweizerischen Bundesverfassung übernehmen, welche die Anliegen der Schwächsten bewusst aufnimmt;
- Bei der Verabschiedung der Verfassung durch das Volk: Schliessen mit einer Verpflichtung, die vorliegende Verfassung, gegenüber Gott, zu respektieren (um besser diesen göttlichen «Bürgen» zwischen dem Volk und der Verfassung hervorzuheben, anstatt die selbstbezogene Formel «Wir geben uns die Verfassung» zu verwenden).

III - 4) Konkreter Formulierungsvorschlag

«Im Namen Gottes, des Allmächtigen!

**Das Walliser Volk,
respektvoll gegenüber der menschlichen Natur und der Schöpfung,
stolz auf seine Geschichte und auf den Stellenwert des Kantons
innerhalb der Eidgenossenschaft bedacht,
seiner Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst,
entschlossen, eine gerechte Gesellschaft und einen Rechtsstaat
aufzubauen,
wissend, dass die Stärke einer Gemeinschaft sich misst am Wohl der
Schwachen,
verabschiedet die nachfolgende Verfassung und verpflichtet sich,
diese zu respektieren:»**

Die Kirchen bedanken sich für die Aufmerksamkeit, welche den obenstehenden Bemerkungen entgegengebracht wird, und hoffen, dass diese für die Verantwortlichen nützlich sind und einen Beitrag zur Arbeit des Verfassungsrates leisten können.

DIE GRUNDRECHTE UND DIE SOZIALRECHTE

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die vom Verfassungsrat 2020 angenommenen Grundsätze, die 2021 zu einer ersten Beratung vorgelegt werden (hier: Grundsätze 2021). Aus Sicht der Kirchen bilden diese Grundsätze eine gute Diskussionsbasis. Die bisherigen Arbeiten sind erfreulich. Im Sinne von Optimierungsvorschlägen möchten die Kirchen zu folgenden Punkten ihre Anregungen einbringen: (1) Regelungsdichte, (2) Aufbau, (3) Unterscheidung zwischen Grundrechten und Staatszielen, (4) Inhalte von bestimmten Regelungen, (5) bestimmte Zusätze und (6) mögliche Änderungen.

I - REGELUNGSDICHTE: HÖHERES RECHT UND ERKLÄRUNG DER RECHTE

Um den normativen Anforderungen an einen Verfassungstext zu entsprechen, müssen sich die zukünftigen Artikel der Walliser Verfassung an den Grundsätzen orientieren, ohne diese unnötig auszudehnen und ohne auf die Ebene der künftigen Gesetzgebung abzuschweifen.

Die Artikel der Walliser Verfassung dürfen selbstverständlich nicht von höherem Recht abweichen bzw. ihm entgegenstehen, denn dieses muss eingehalten werden. Auf Bundesebene sind bereits viele Grundsätze und Fragen geregelt, welche auch für die Kantone gelten. Es ist nicht notwendig, diese auf der Ebene der kantonalen Verfassung zu wiederholen. Einige Kantone wiederholen dennoch einige wichtige Grundprinzipien, wie die menschliche Würde, die Freiheit oder die Gleichberechtigung. Einerseits ist es angebracht, auf kantonaler Ebene nicht den ganzen Katalog der auf Bundesebene anerkannten Rechte zu wiederholen, sich jedoch andererseits auch nicht einzig damit zu begnügen, auf diese zu verweisen. Die in den Grundsätzen 2021 vorgeschlagene Option erscheint angemessen: die Garantien entgegennehmen, welche im Höheren Recht enthalten sind; in einigen Artikeln diejenigen Rechte zusammenfassen, welche dies verdienen; sich dafür einsetzen, diese angemessen und an die Walliser Situation angepasst umzusetzen sowie einige anzufügen, falls die gesellschaftliche Entwicklung heute oder in Zukunft danach verlangt.

Es gilt hierbei jedoch, zwischen den Grundrechten und Sozialrechten jeder Person einerseits und den Zielen des Staates andererseits zu unterscheiden, der sich dafür einsetzt, die sozialen Werte zu fördern (siehe untenstehendes Kap. 3).

II - FORMALER ASPEKT: DER AUFBAU

Die Grundsätze 2021 schlagen eine klare, leserliche und synthetisierende Auflistung der wichtigsten Rechte vor, welche es verdienen, in der künftigen Walliser Verfassung erwähnt zu werden: Nicht zu viel und nicht zu wenig. Ausgewählte Verbesserungen sind dennoch denkbar, insbesondere beim Aufbau.

II - 1) Planung und Allgemeines

Derzeit ist folgender Aufbau geplant:

Titel 200 Grundrechte, Freiheiten, soziale Rechte und Zivilgesellschaft

- Kapitel 20 Grundrechte
- Kapitel 21 Persönliche und bürgerliche Freiheiten
- Kapitel 22 Wirtschaftsfreiheiten
- Kapitel 23 Sozialrechte
- Kapitel 24 Vereinsleben und Freiwilligenarbeit

Die Grundsätze, welche unter „Wert der Grundrechte“ in Art. 207 aufgelistet sind, müssten auch für die Freiheiten und die Sozialrechte gelten, was in der Struktur des Textes zum Ausdruck kommen sollte. Diese Grundsätze könnten Gegenstand eines Kapitels 24 sein mit dem Titel „Werte der Grundrechte, der Freiheiten und der Sozialrechte“.

Und das aktuelle Kapitel 24 über das Vereinsleben und die Freiwilligenarbeit hätte seinen Platz besser bei den Regeln über die Aufgaben des Staates.

II - 2) Tragweite der Grundrechte, der Freiheiten und der Sozialrechte

Der Art. 207 führt die Bedeutung der Grundrechte (sowie der Freiheiten und der sozialen Rechte) aus, wie dies üblicherweise getan wird. Es wäre trotzdem sinnvoll, in Abs. 2 anzufügen: „**Der Kerngehalt dieser Rechte ist unantastbar**“: man kann sie manchmal einschränken, sie aber nie ausser

Acht lassen. Die Regel wird bei der Eigentumsgarantie aufgeführt, sie gilt jedoch allgemein.

Abs. 3 könnte präzisieren: „Sie müssen in der gesamten Rechtsordnung umgesetzt werden, **auch zwischen Privatpersonen, soweit sie sich hierfür eignen.**“

III - «„GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND SOZIALRECHTE“ UND «„STAATSZIELE“»

Mehrere der vorgeschlagenen Regeln führen bei der Erklärung der Rechte und Freiheiten an, dass der Verfassungsgeber jeder Person Aufgaben und soziale Ziele des Staates zuweisen will (siehe insbesondere Art. 209 Abs. 3 oder Art. 221 Abs. 2). Es wäre klarer, sich in diesen Abschnitten auf eine Erklärung der grundlegenden und sozialen Rechte und Freiheiten zu beschränken und die Bestimmungen, die dem Staat soziale Aufgaben oder zu erreichende Ziele auferlegen, an anderer Stelle in der Verfassung anzusiedeln. Dies ist vor allem wichtig, da das erteilte Grundrecht oder Sozialrecht nicht ein Enthalten des Staates fordert, sondern von diesem eine aktives Eingreifen verlangt.

Wenn der Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit sicherlich auch noch in die Liste der Grundrechte aufgenommen wird, wäre festzulegen, wo die Artikel zum „Verhältnis Staat-Kirchen“ aufzunehmen wären, so wie auch die Grundsätze zu deren Finanzierung, was innerhalb des Abschnittes über die Aufgaben des Staates erfolgen könnte.

IV - BEMERKUNGEN ZUM INHALT VON BESTIMMTEN REGELUNGEN

Im Bereich der persönlichen Freiheiten:

- Die Mehrheit der Elemente sind klassisch (körperliche und geistige Unversehrtheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Ehe und

- Familien, Achtung der Wohnung).
- Das Recht auf eine „freie Entfaltung“ wäre einzigartig. Es **erscheint jedoch im Hinblick auf die generellen Erklärung der persönlichen Freiheit in Art. 203 eher als Verdoppelung**. In jedem Fall kann sie bestimmte illegale oder unmoralische Handlungen nicht rechtfertigen.
- Das Recht auf die Achtung der «digitalen Identität» ist auch eine Neuheit. Es wäre klarer, von einem «**Recht auf den Schutz persönlicher Daten**» zu sprechen.

Im Bereich der «bürgerlichen Freiheiten» :

- Dieser Abschnitt könnte vorteilhafter mit «**soziale Freiheiten**» überschrieben werden.
- Die Mehrheit der Punkte entspricht der Tradition: Kunst-, Wissenschafts- und Kulturfreiheit, Medienfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit.
- Neu ist der «Schutz der Whistleblower», und erneut das Recht auf digitale Identität, welche hier ein **unnötiges Beharren** darstellt.

Im Bereich der Sozialrechte:

- Diese Rechte werden von den Kirchen positiv aufgenommen, wie eine Frucht ihrer jahrhundertealten, sozialen Tätigkeit.
- Recht auf Wohnung, auf Pflege: Es ist gut, dass der Staat sich stark in diesen Bereichen engagiert. Es sind hier noch recht breite Formulierungen, deren Umsetzbarkeit noch präzisiert werden muss, welche jedoch der Soziallehre der Kirchen entsprechen.
- Neu: Recht auf Teilnahme am sozialen Leben, Schutz der gefährdeten Personen, Inklusion und Integration (zu diesen Themen, siehe untenstehendes Kap. 6).
- Kinderrechte: Die Bestimmung enthält Mehrfachnennungen (rechtliches Gehör, Schutz der Kindheit). Auch wenn dies vielleicht in einem Recht auf ein Familienleben enthalten ist, würde das **Recht des Kindes, zu leben und in einer Familie erzogen zu werden**, eine expressive Erklärung verdienen.

- Rechte von Menschen mit Behinderung und älterer Menschen: Die Artikel enthalten auch Wiederholungen (Eingliederung in die Gesellschaft, Respekt der Autonomie).

V - WÜNSCHENSWERTE, WICHTIGE ERGÄNZUNGEN

Folgende wichtige Themenbereiche sollten zusätzlich angefügt werden:

V - 1) Glaubens- und Gewissensfreiheit

Der Art. 110 zur Glaubens- und Gewissensfreiheit muss in das Kapitel über die persönlichen und sozialen Freiheiten integriert werden, zum Beispiel vor der Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und der Kultur.

V - 2) Recht auf Leben

Erstaunlicherweise fehlt die ausdrückliche Nennung des Rechts auf Leben (10 BV; 12 Verfassung VD; 11 Verfassung FR): Dieses Grundrecht, von höchster symbolischer Bedeutung, **muss unbedingt erklärt werden**, auch wenn mehrere konkrete Aspekte auf Bundesebene geregelt sind.

V - 3) Bedeutung von Ehe und Familie

Die Kirchen betrachten die Ehe vor allem als «stabile Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau». Sie weisen der auf einer Ehe basierenden Familie eine grosse Bedeutung zu, da sie die persönliche Entwicklung ihrer Angehörigen fördert und eine solide Basis für die Gesellschaft darstellt. Sie haben Kenntnis genommen von der aktuellen Diversität von gemeinschaftlichem Zusammenleben und stehen durch die Sorge um den Respekt gegenüber jedem Menschen im Dialog mit der Gesellschaft, wie auch immer seine Lebensform sei. Die Kirchen sind sich bewusst, dass die Verfassung aktuelle, neue Formen des familiären

Zusammenlebens berücksichtigen muss (unverheiratete Paare, registrierte Partnerschaften). Die grundlegenden Fragen, welche sich durch die aktuellen Entwicklungen stellen, werden jedoch nicht auf kantonaler Ebene sondern auf Bundesebene entschieden: Die Idee einer «Ehe für alle» wurde kürzlich durch die eidgenössischen Räte angenommen, die Verfahren erfolgen auf Bundesebene. Den Einfluss, den eine kantonale Verfassung in diesem Zusammenhang haben kann, liegt daher weniger in der Erklärung der Grundrechte als in der Bedeutung, welche sie der Unterstützung der Familien im Rahmen der **Aufgaben des Staates** zuweist (Abschnitt 61).

Bezüglich der **Grundrechte** erklärt der vorgeschlagene Art. 208 zunächst das Recht jedes Einzelnen auf sein Privat- und Familienleben und erinnert anschliessend an sein «Recht auf die Schliessung einer Ehe, einer Partnerschaft oder darauf, familiäre Bindungen einzugehen.» Es wäre zweifellos logischer, die Reihenfolge dieser Prinzipien umzudrehen. Jedoch, anstelle der Formulierung «familiäre Bindungen eingehen» – was das Bundesrecht ohnehin garantiert – erscheint es für eine kantonale Verfassung vorteilhafter, eine weniger technische Formulierung zu wählen (wie «Recht auf die Gründung einer Familie» oder einfach «Recht auf eine Familie»).

V - 4) Recht auf den Schutz der Mutterschaft

Es wäre gut, ein Recht auf die materielle Sicherheit der Mütter vorzusehen, welches z.B. auch in den kantonalen Verfassungen von Waadt (Art. 35) und Freiburg (Art. 33) garantiert ist.

V - 5) Recht auf Erziehung und Bildung

Es wäre ebenfalls gut, ausdrücklich das Recht auf Erziehung und Bildung zu erklären, wie dies in den kantonalen Verfassungen von Waadt (Art. 36) und von Freiburg (Art. 18) der Fall ist. Es handelt sich hier klar um kantonale Kompetenzen.

VI - OPTIMIERUNGSFÄHIGE THESEN ODER FORMULIERUNGEN

Bestimmte Formulierungen könnten verbessert werden, um Mehrdeutigkeiten zu verhindern und unnötigen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

VI - 1) Recht auf ein würdevolles Lebensende

Es ist selbstverständlich, dass das Recht auf Leben geschützt werden muss, da es sich hierbei um das grundlegendste Persönlichkeitsrecht handelt. Es ist jedoch **mehrdeutig**, hier den Zusatz «Recht auf einen würdevollen Tod» anzufügen, da diese Formulierung **zwei fundamental gegensätzliche Interpretationen** zulässt:

1. Das Recht, bis zum Tod auf menschliche und würdevolle Weise (von Schmerzen) erleichtert und begleitet zu werden (palliative Pflege/Begleitung);
2. Die Freiheit, sich mit Hilfe eines Dritten selber zu töten (assistierter Suizid) – in der Schweiz ist die Sterbehilfe kein Recht.

Eine Verfassung sollte keine solchen Doppeldeutigkeiten zulassen, auch wenn sie allenfalls von «Kommentaren» begleitet würde. Zudem ist die mehrdeutige Formulierung **«Recht auf einen würdevollen Tod»** zu ersetzen durch die klarere, nicht kontroverse Formulierung **«Recht auf ein würdevolles Lebensende»**.

Zudem steht in Art. 611, Abs. 2, der Staat unternimmt «alle angemessenen Massnahmen, damit ein würdevolles Lebensende möglich ist, unter Berücksichtigung der Entscheide der betroffenen Personen.» Auch wenn die Formulierung an sich gerechtfertigt ist, erscheint die Änderung im Rahmen der aktuellen Praktiken in Spitälern und Sozialinstitutionen sowie Diskussionen rund um die Sterbehilfe kontrovers. Es ist zu erwarten, dass diese heikle Frage zu polarisierenden Debatten führen wird, welche für viele die Annahme des Gesamttextes in Frage stellt. Die Kirchen sind der Meinung, dass dieser Grundsatz nicht in die Verfassung gehört.

VI - 2) Integration oder Inklusion

Es entspricht der Botschaft der Kirchen und ist selbstverständlich wünschenswert, dass jede Person in das soziale Leben integriert wird. Die Auswirkung der Einführung eines «Rechts auf Inklusion», wie es in Art. 218 Abs. 4 vorgesehen ist, müsste jedoch noch geklärt werden.

Es lassen sich folgende Begriffe unterscheiden: «Assimilation», «Integration» und «Inklusion».

Bei einer «**Assimilation**» besteht das Ziel darin, dass die kulturelle Identität der aufgenommenen Person gelöscht oder vergessen werden soll. In diesem Sinne respektiert die Assimilation die menschliche Würde nicht vollumfänglich.

Bei einer «**Integration**» wird insbesondere betont, dass der Kontakt mit dem/der Anderen vor allem zu einer Bereicherung führt, «sich für ihn zu öffnen, um wertvolle Aspekte anzunehmen und dazu beizutragen, sich gegenseitig besser kennenzulernen. Es handelt sich um einen langandauernden Prozess, mit dem Ziel, echte menschliche Gesellschaften und Kulturen zu bilden.» (Papst Franziskus, Botschaft, 14. Januar 2018).

Eine Verfassung könnte ein «Recht auf Integration» unterstützen, welches beispielsweise auch eine Pflicht des Staates beinhaltet, den Migranten zu helfen, ihr Verhalten an die Kultur und die Grundwerte des Aufnahmelandes anzupassen.

Ein «**Recht auf Inklusion**» scheint radikaler zu sein. Ein solches Recht existiert zurzeit nicht, auch wenn manche daraus «ein neues Menschenrecht» machen möchten. Es geht hier um ein international kontrovers diskutiertes Thema, welches nicht durch einen Artikel der Walliser Kantonsverfassung entschieden werden sollte.

Zudem ist die Definition des Begriffes noch nicht gesichert. Der Freiburger Universitätsprofessor Adriano Previtali äusserte sich in einer Publikation zum «Recht auf Inklusion» folgendermassen: «Aus anthropologischer Sicht macht eine Hierarchisierung von kulturellen Systemen keinen

Sinn.» («Pour la reconnaissance d'un nouveau droit de l'homme: le droit à l'inclusion», in: *L'homme et son droit: Mélanges en l'honneur de Marco Borghi à l'occasion de son 65e anniversaire*, Zürich 2011, S. 437). Aus dieser Sicht erscheint das Risiko einer Nivellierung aller kulturellen Eigenheiten nicht ausgeschlossen.

Der unpräzise Ausdruck der Inklusion schliesst die Gefahr einer simplen Gegenüberstellung, eines Nebeneinanders von Gemeinschaften oder Gruppen nicht aus, während jedoch richtige Integration – jeglichen Kommunitarismus oder Separatismus vermeidend – den sozialen Zusammenhalt fördert.

Gemäss Prof. Previtali «muss das Recht auf Inklusion es erlauben, Normen in Frage zu stellen, welche nicht mehr wirklich einem öffentlichen Interesse entsprechen.» Und weiter: «Man kann stark daran zweifeln, dass es ein genügendes Interesse daran gibt, Ausländerinnen und Ausländer, welche dauerhaft oder regelmässig in der Schweiz wohnen, von der Teilnahme am demokratischen Leben auszuschliessen. Die Kompatibilität der Regeln der kantonalen Verfassungen, welche diesen Personen mit dem Recht auf Inklusion das Wahlrecht auf lokaler und kantonaler Ebene verweigern, ist mehr als zweifelhaft.» (437-438). Diese heikle Frage des Wahlrechts (wie auch vergleichbarer anderer Rechte) sollten grundlegend geklärt werden, und nicht durch die Einführung eines unklaren Begriffes, wie es das «Recht auf Inklusion» darstellt.

Es wäre deshalb vorzuziehen, **nur den Begriff «Integration» zu verwenden**, und damit unnötige Kontroversen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

VII - ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt sehen die Kirchen die in den Grundsätzen 2021 formulierten Grundrechte, Freiheiten und Sozialrechte in einem positiven Licht, auch was die Anzahl der Rechte anbelangt. Sie schlagen folgende Verbesserungen oder Änderungen vor:

BEIM AUFBAU

- Anwenden der Grundsätze des Art. 207 (Wert der Grundrechte) auf alle Grundrechte, Freiheiten und sozialen Rechte.
- In Art. 207 präzisieren, dass der Kerngehalt dieser Rechte und Freiheiten unantastbar ist.
- Eher von «sozialen Freiheiten» sprechen anstatt von «bürgerlichen Freiheiten».

BEI DER UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN «GRUNDRECHTEN, FREIHEITEN UND SOZIALRECHTEN» UND «AUFGABEN DES STAATES»

- Die Kirchen befürworten die ausdrückliche Erwähnung von Sozialrechten.
- Im Aufbau der Verfassung besser unterscheiden zwischen der Erklärung der Grundrechte, Freiheiten und Sozialrechte einerseits und den an den Staat übertragenen Aufgaben, insbesondere im sozialen Bereich.

KRITISCHE, VERBESSERUNGSWÜRDIGE FORMULIERUNGEN

- Die Respektierung einer «digitalen Identität» wäre klarer ausgedrückt im Begriff des «Rechtes auf den Schutz der (persönlichen) Daten».
- Das «Recht auf eine freie Entfaltung» kann mehrdeutig sein und ist bereits in der generellen Erklärung der persönlichen Freiheit enthalten.

FEHLENDE RECHTE

- Recht auf Leben
- Recht auf den Schutz der Mutterschaft
- Recht auf Erziehung und Bildung

Im Bereich des Rechts auf Ehe und Familie lässt das Bundesrecht den Kantonen wenig Spielraum. Der Einfluss einer kantonalen Verfassung liegt weniger in der Erklärung der Grundrechte als in der Bedeutung, welche

er im Rahmen der **Aufgaben des Staates** der Unterstützung der Familien beimisst.

ZWEI OFFENE FRAGEN

- **Integration oder Inklusion:** Die Kirchen unterstützen Bestimmungen, die ein Ausschliessen (Exklusion) vermeiden. Während der Begriff Integration angemessen ist, provoziert der international kontrovers diskutierte Begriff Inklusion unnötige Komplikationen rund um ein Recht, das nicht klar abgegrenzt ist und eher zu einem Nebeneinander bzw. einem einander Gegenüberstellen von Gruppen und Gemeinschaften führt. Es wäre besser, auf diesen Begriff zu verzichten.
- **Recht auf einen würdevollen Tod:** Dieser Ausdruck ist mehrdeutig. Es wäre besser, von einem «Recht auf ein würdiges Lebensende» zu sprechen. Art. 611 Abs. 2 spielt auf eine ernstzunehmende aktuelle Debatte im Wallis an, die sich um die Sterbehilfe oder die Beihilfe zum Suizid dreht, wie sie in Walliser Pflege- und Sozialinstitutionen angewendet werden müssten. Da diese Frage heikel ist, grosse Kontroversen auslösen und die Debatte polarisieren dürfte, finden die Kirchen, dass die Verfassung keine solche Änderung erfahren sollte.

Die Kirchen bedanken sich für die Aufmerksamkeit, welche Lesende und Entscheidungsträgerinnen und -träger diesen Bemerkungen zukommen lassen und hoffen, dass diese Ihnen bei der Erarbeitung der Verfassung nützlich sein können.

FÜR EINE HARMONISCHE BEZIEHUNG ZWISCHEN KIRCHEN UND STAAT

FÜR EINE HARMONISCHE BEZIEHUNG ZWISCHEN KIRCHEN UND STAAT

Die kulturelle Identität des Wallis wurde durch das Zusammenspiel mehrerer Partner geprägt, unter anderen der Zivilgesellschaft, des Staates und der Kirchen. Alle diese Partner arbeiten in effektiver und respektvoller Weise zusammen, zur grundsätzlichen Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger, um aus dem Wallis einerseits einen Kanton zu machen, der in einer lebendigen Tradition verankert ist, sich aber auch vertrauensvoll in Richtung Zukunft wendet.

In der Vergangenheit spielte die katholische Kirche hier eine bedeutende Rolle, insbesondere dank den religiösen Gemeinschaften mit innovativen Initiativen im Erziehungs- und Gesundheitswesen und sozialen Bereich. Jesuiten, Chorherren von St-Maurice, Ursulinerinnen, Franziskanerschwestern, Marianisten, Weltpriester, etc. haben zahlreiche Schulen gegründet, geleitet und bereichert. Der Staat sorgte für die Ausrichtung, so dass dieses gemeinschaftliche kulturelle Erbe erhalten und weitergegeben werden und sich auf harmonische Weise entwickeln konnte. Eine solche Zusammenarbeit hat wesentlich zur heutigen Qualität der Walliser Schule beigetragen. In den letzten Jahrzehnten hat die reformierte Kirche eine wichtige Rolle gespielt, beispielsweise bei der Schaffung „evangelischer Schulen“. Gleiches lässt sich über das Gesundheitswesen sagen, wenn man das Engagement etwa der Spitalschwestern in Krippen, Spitälern, Spitex, Pflegefachschulen, etc. anschaut. Im sozialen Bereich haben Hospize, Heime, Gefängnisbetreuung, und die Seelsorgedienste

im Allgemeinen einen grossen Beitrag für verschiedenste Schichten der Bevölkerung geleistet.

Heute sind wir mit komplexen Entwicklungen der Gesellschaft konfrontiert. Technisierung, Wissenschaftsgläubigkeit, Individualisierung, wirtschaftliche und kulturelle Globalisierung, Vermischung der Bevölkerung und veränderte Einstellungen zu Wissen, Kultur und Religion fordern das Wallis auf, dieses kulturelle und moralische Erbe fruchtbar werden zu lassen und weiter zu entwickeln unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse in den verschiedenen erwähnten Bereichen.

Die Tätigkeit der Kirchen diversifiziert und erweitert sich aufgrund von veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen, grundsätzlichen demografischen (ältere Menschen) und kulturellen Veränderungen (kulturelle Diversität, neue Ansprüche). Das Wallis kann auf die Zusammenarbeit mit Institutionen wie die Kirchen zählen, welche sich bewährt haben und ihre Tätigkeit in ausgewogener und erneuernder Weise weiterentwickeln.

Für die Zukunft muss eine richtige Unterscheidung zwischen Kirche und Staat vorgenommen werden, deren Kompetenzbereiche – auch wenn sie unterschiedlich sind – sich gegenseitig bereichern. Eine Lebensqualität im Kanton soll erhalten und entwickelt werden, wo die beiden Partner ihren je eigenen Auftrag haben. Gemeinsame Ziele sind: der Respekt gegenüber der Würde des Einzelnen, der Frieden, der Zusammenhalt, Solidarität und eine harmonische Entwicklung der Arbeitswelt und der Umwelt. Das Auftreten von neuen Spiritualitäten, der Ruf nach einer humanistischen Regulierung der innovativen Technologien, die Forderung nach individuellen und ethischen Orientierungspunkten, die Sorge um die Umwelt und der Respekt vor dem Leben, stellen einzigartige Herausforderungen in der Geschichte des Wallis dar.

Obwohl der Staat nicht alles tun kann oder tun muss, hat er ein Interesse daran, mit allen zivilen und religiösen Gesellschaften zusammenzuarbeiten, die die Gesellschaft beleben und bereichern. Wenn ein Glied am Körper geschwächt wird, leidet der ganze Leib und das Staatswesen würde geschwächt. Es ist von höchster Wichtigkeit, dass die zukünftige

Verfassung die aktuelle und zukünftige Tätigkeit der Kirchen anerkennt, unterstützt und fördert und eine gesunde und fruchtbare Zusammenarbeit sicherstellt – freilich unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität, um vorhersehbaren, künftigen Entwicklungen der Gesellschaft von morgen begegnen zu können.

Indem den Kirchen der entsprechende Stellenwert beigemessen wird, kann sich die neue Verfassung auf gemeinsame Werte und Strukturen berufen, welche für die Gesellschaft als Ganzes von Nutzen sind. Zudem erlaubt es die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen dem Staat, die spirituelle Dimension des Menschen zu würdigen. Ein Vakuum kann mit Inhalt gefüllt werden. Das verhindert eine allgemeine Gleichgültigkeit, die das Feld für extreme Ideologien und religiöse Formen öffnet, welche zur Quelle einer Destabilisierung werden könnten.

I - GRUNDSÄTZE

Es ist nicht die erste Aufgabe der Kirchen sich in die politische Debatte einzumischen, sie bleiben aber auch nicht ausgeschlossen von dieser Debatte. Ohne jegliche „theokratische“ Absicht, und auch ohne sich auf die „Privatsphäre“ zu beschränken, rechtfertigen sie ihren Beitrag zur Arbeit des Verfassungsrates folgendermassen:

Für alle

Die Tätigkeit der Kirchen ist im sozialen und kulturellen Bereich von Nutzen. Die Kirchen tragen zum Gemeinwohl bei, durch ihren Auftrag im Dienst jedes Einzelnen, gläubig oder nicht, insbesondere an Wendepunkten des Lebens: Geburt, Hochzeit, Schwierigkeiten, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Tod. In den Bereichen Erziehung, Familie, Schule und Gemeinschaft leisten sie einen zentralen Beitrag zum Verständnis unserer eigenen Zivilisation; sie stellen Werkzeuge und Kenntnisse zur Verfügung, mit welchen man sich verschiedenen Formen kulturellen Reichtums nähern kann (Musik, Malerei, Literatur...). Die Kirchen liefern

Schlüssel zum Verständnis und zum gegenseitigen Respekt gegenüber anderen Konzepten der Welt, sowohl kultureller als auch religiöser Art. Sie haben damit eine Mitverantwortung für den sozialen Frieden, welcher – betrachtet man die aktuelle multikulturelle Entwicklung – vermehrt gestärkt werden muss. Im sozialen Bereich, insbesondere durch Seelsorgedienste, haben die Kirchen den Auftrag, alle Personen zu begleiten, darunter die Schwächsten: in Gefängnissen, bestimmten Lebenssituationen, in der Betreuung und Aufnahme von schlecht behandelten Personen, etc. Dies schafft Orte oder Begegnungen, welche auch in die Verantwortung der Kirchen fallen. Durch ihre per se gemeinschaftliche Natur tragen die Kirchen dazu bei, soziale Beziehungen zu pflegen, insbesondere in gemeinschaftlichen Tätigkeiten. Diese Angebote, welche alle nutzen können, gehören auch zum Auftrag der Kirche. Aus diesem Grund verdienen sie es, unterstützt und finanziert zu werden für den Beitrag, den sie durch diese ihr anvertrauten Dienste für die Gesellschaft leisten. Die Dienste weiterführen zu können bedeutet auch, weiterhin auf die Grosszügigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Unzahl von engagierten Personen zählen zu können.

Für die Christen

Aus der Sicht des christlichen Glaubens ist die Kirche von Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, eingesetzt worden: nichts Menschliches ist ihm also fern. Der erste Auftrag der Kirche ist die Verkündigung der Liebe Gottes für den Menschen sowie der Botschaft des Evangeliums. Indem sie das tut, breitet sich das Licht des Evangeliums über die ganze Gesellschaft aus und ermutigt die weltliche Gesellschaft in ihren eigenen Aufgaben. Der christliche Glaube gehört nicht in den privaten Bereich, er giesst sich über die ganze Gesellschaft aus. Von Natur aus universell, will die Kirche auch das fördern, was zutiefst menschlich ist, wo auch immer man sich befindet. Für die Christen übt die Kirche eine zweifache Funktion aus: Einerseits, und das ist ihre eigentliche Mission, führt sie den Menschen zu seiner übernatürlichen Bestimmung und auf der anderen Seite festigt sie die zeitliche und natürliche Bestimmung des Individuums und der Gesellschaft in der ihr eigenen Ordnung.

Gemäss dieser doppelten humanistischen und christlichen Perspektive engagieren sich die Kirchen für eine harmonische Beziehung zwischen Staat und Zivilgesellschaft - den Entscheiden entsprechend, die der Verfassungsrat aktuell getroffen hat.

II - GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

Gemäss der aktuellen Verfassung (Art. 2, Abs.1): sind „**Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet.**“

Vorschlag der Kirchen: **Verschieben dieses Artikels in das Kapitel der Grundrechte.**

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird durch zahlreiche Gesetzestexte garantiert, unter anderem: Abkommen UNO II / Art. 18; EMRK Art. 9; BV CH Art. 15. Die Kirchen gehören selbstverständlich in diesen Geltungsbereich. Da es sich um ein Grundprinzip handelt, sollte es in das Kapitel integriert werden, das sich den Grundrechten widmet und nicht in den Abschnitt, der das Verhältnis Kirchen-Staat betrifft.

Die „Kulturfreiheit“, wie sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus historischen Gründen in der Verfassung aufgeführt wurde, ist implizit in der Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten. Aus diesem Grund wird sie von einigen Kantonsverfassungen heute nicht mehr erwähnt.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften geniessen die Lehr- und Organisationsfreiheit. An diesem Prinzip ist nichts zu ändern; die Klausel ist selbstverständlich und klar.

Vorschlag der Kirchen: **den aktuellen Art. 2, Abs. 2 in den Abschnitt verschieben, der den Kirchen und Religionsgemeinschaften gewidmet ist.**

III - ARTIKEL ÜBER DIE KIRCHEN UND DIE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Der aktuelle Art. 2 der Walliser Verfassung verdient besondere Aufmerksamkeit. Er besteht aus zwei Teilen: der erste widmet sich den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (römisch-katholisch und evangelisch-reformiert), der zweite den anderen Religionsgemeinschaften. In der heutigen und zukünftigen Situation ist es sinnvoll, die beiden Teile voneinander zu unterscheiden und im Hinblick auf deren Unterstützung unterschiedlich zu betrachten.

Geschichtliche und dogmatische Grundprinzipien erklären, warum der Staat diese beiden Kirchen anerkennt. Dies hängt mit ihrem Beitrag für die **Gesellschaft als Ganzes** zusammen: ihre Tätigkeiten dienen nicht nur den Gläubigen, sondern **allen Mitgliedern der Gesellschaft**. Angesichts der soziologischen Veränderungen, des Multikulturalismus und der veränderten Einstellungen ist diese gesamtheitliche Sicht umso wichtiger für die Zukunft, denn diese anspruchsvollen Herausforderungen müssen in einem Geist der Konkordanz und des Friedens bewältigt werden.

III - 1) Grundprinzipien

Es geht um mehrere Grundprinzipien.

Die spirituelle Dimension jedes Menschen.

Es ist allgemein bekannt, dass ein menschliches Wesen vier Dimensionen in sich trägt: die biologische, psychologische, soziale und spirituelle Dimension. Letztere nennt sich „spirituell“ weil sie vom Geist kommt, insbesondere die Intelligenzfähigkeit und der freie Wille. Sie ist nicht primär konfessionell oder religiös. Sie liegt vielmehr in der Natur des Menschen, denn jeder Mensch will seinem Leben aus eigenem Antrieb einen Sinn geben, der sehr verschieden sein kann. Die Gesellschaft anerkennt diese spirituelle Dimension jedes menschlichen Wesens, es handelt sich um eine allgemeingültige Erkenntnis.

Die Kirchen haben eine spezifische Kompetenz, um diese Dimension zu würdigen und die ganzheitliche Entwicklung der Person zu fördern. Die gottesdienstlichen Angebote der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirchen (Messen, Gottesdienste, Wallfahrten, Sakramente, Begräbnisse, etc.) leisten einen grossen Beitrag, aber auch die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung (Schule), der Gesundheit (Spitäler, Alters- und Pflegeheime), der Gastfreundschaft (Hospiz) und allgemein der Begleitung von Personen (vgl. Kapitel vier, das eine Auflistung der Tätigkeiten der Kirchen vornimmt, sowohl auf der Ebene der Pfarreien als auch auf der Ebene der Diözese).

Die Pflege der spirituellen Dimension jedes menschlichen Wesens (gläubig, agnostisch, atheistisch) betrifft direkt oder indirekt die Kirchen. Daraus ergibt sich ihr Stellenwert und die Notwendigkeit, ihnen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie diesen Bedürfnissen und natürlichen Erwartungen (Sehnsüchten) kompetent begegnen können. Mit dem Statut einer juristischen Person öffentlichen Rechts anerkennt der Staat ihren unermesslichen Beitrag und fördert ihre Aktivitäten.

Es ist zu betonen, dass der nicht-konfessionelle Staat **nicht eine Religion** unterstützt, sondern **eine Gemeinschaft von Gläubigen**, welche zum individuellen und allgemeinen Wohl beitragen.

Verstärkung des sozialen Zusammenhalts und Beitrag der Kirchen zum Gemeinwohl

Die Kirchen tragen bedeutend zum sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft bei (z. B. einen Ort der offenen Türen und der Aufnahme schaffen, wie die neueren Initiativen „Aurore“, „Hôtel-Dieu“ oder kürzlich „La Maisonnée“ im Sitten). Auch wenn manche Stimmen richtigerweise die negativen Auswüchse eines religiösen Extremismus bedauern, welche manchmal eine Spaltung im Sozialgefüge bewirken, tragen die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche zur Einheit und zum echten Zusammenhalt zwischen den Menschen bei. Die verschiedenen Seelsorgedienstleistungen verstärken diese Beziehungen. Die

heutige Rolle der Kirchen zeigt dies in den Bereichen Erziehung, Gesundheit oder Empfang/Aufnahme von geschwächten Menschen. Die Kirchen setzen ihre diesbezüglichen Bemühungen fort und berücksichtigen dabei die gesellschaftlichen Veränderungen und die neuen Bedürfnisse: beispielsweise Angebote in der Begleitung von älteren Menschen oder von Menschen am Lebensende, in einer sich demografisch verändernden Gesellschaft.

Weitergabe von Grundwerten

Die Kirchen leisten ihren Beitrag in der Weitergabe von Grundwerten. Welche die Basis unserer demokratischen Gesellschaft bilden: Würde jedes Einzelnen, individuelle und soziale Dimension der Person, Entwicklung der Freiheit, Respektierung von Unterschieden, Schutz der Schwächsten, Erhalt der Familie, Förderung von Vereinigungen und Verbänden, etc. Es geht hier um Werte, die einerseits christlich, andererseits auch humanistisch sind.

Aufgrund ihres Glaubens an einen Gott, der Gott und Mensch zugleich ist, unterstützen die Kirchen alle echten menschlichen Werte. Sie legen Wert auf die Autonomie der profanen Welt, zu der sie durch die Weitergabe von zentralen, für das Leben in der Gesellschaft und das Gemeinwohl unerlässlichen Grundwerte beitragen. Sie spielen daher eine Rolle zum Nutzen aller, indem sie zur Förderung des individuellen, zwischenmenschlichen und sozialen Lebens ihren Beitrag leisten.

Humanistische und soziale Bedeutung der Gottesdienste

Die Walliser Bevölkerung wendet sich bei zahlreichen Gelegenheiten an die Kirchen, insbesondere in wichtigen Momenten des individuellen und kollektiven Lebens. Für eine Beerdigung machen sich ganz viele Dorfbewohner und Freunde auf den Weg, um den Familien in ihrer Trauer beizustehen, unter anderem durch Riten, welche den sozialen Zusammenhalt stärken. Das Gleiche gilt bei Hochzeiten, Patronatsfesten, Gottesdiensten oder anderen Feiern, wie auch immer die persönliche Überzeugung sei, die Kirchen leisten ihren Beitrag zum Gemeinschaftsleben aller.

Walliser Geschichte, heutige Situation und neue Herausforderungen

Die Geschichte des Wallis zeigt, dass die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche die Entwicklung der spirituellen Dimension der Menschen und das Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft gefördert haben und immer noch fördern: Ihr Stellenwert wird anerkannt bei der Entwicklung der Schulen, des Gesundheitswesens, der Aufnahme und Begleitung von Menschen, etc. Ohne gewisse Schwächen dieser Institutionen auszuschliessen ist die Bilanz weitgehend positiv.

Die Kirchen arbeiten weiterhin für ein gesundes und angenehmes Klima, im Dienst der Konkordanz und des Friedens. Diese institutionellen und persönlichen Netze haben nicht nur in der Vergangenheit gut funktioniert, sie leisten auch heute und in der Zukunft ihren Dienst. Im Blick auf die wachsende kulturelle Vielfalt sowie auf veränderte Wünsche und Bestrebungen in der Gesellschaft, kann der Staat auf die Anwesenheit der Kirchen zählen, auf ihre Kompetenz beim Umgang mit unterschiedlichen Erwartungen, auf ihren Einsatz für Frieden, Zusammenhalt, Dialog und für die Respektierung der Grundwerte im Rahmen der demokratischen Institutionen. Dies unterstreicht die Bedeutung ihres Beitrages bei der **Weitergabe von breit in der Bevölkerung abgestützten Grundwerten.**

Vorschlag der Kirchen: einen neuen, sinnvollen Artikel hinzufügen, der die **Grundsätze** / Prinzipien zu den Kirchen und den Religionsgemeinschaften festlegt (wie es die Waadtländer Verfassung tut):

Art. a: Spirituelle Dimension des Menschen (Grundsätzen 2021, Art. 111, Abs. 1 und 2)

¹ **Der Staat anerkennt die spirituelle Dimension jedes Menschen.**

² **Er berücksichtigt den Beitrag der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften für den sozialen Zusammenhalt, das Gemeinwohl und die Weitergabe der Grundwerte.**

III - 2) Anerkannte Kirchen

Als Folge dieser Grundsätze soll eine staatliche Unterstützung der Kirchen nicht unbedingt auf der Basis der Zahl der Gläubigen berechnet werden, weil sich diese Zahl über eine längere Dauer stark verändern kann. Sie soll berechnet werden aufgrund ihres Beitrages zum Gemeinwohl und zum persönlichen Wohlergehen, im Interesse von allen und jedem Einzelnen.

Vernünftigerweise kann man davon ausgehen, dass die kommenden gesellschaftlichen Veränderungen nach vermehrter einer Präsenz der beiden Kirchen rufen und dass die Gesellschaft sie benötigt. Ihr Statut sollte beibehalten und gestärkt werden, so dass ihr Stellenwert angemessen ist: Nicht indem man sie schwächt kann das Wallis der Zukunft begegnen, vielmehr indem man ihren Wert angemessen anerkennt, so wie auch andere Religionsgemeinschaften ihren entsprechenden Platz haben und auf ihre Weise zu diesem Gemeinschaftswerk beitragen. Das Statut der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, das der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche gewährt wird, bildet damit das religiöse Feld im Wallis ab. Ohne die einzelnen Überzeugungen zu bewerten, gibt der Staat Wallis dennoch eine Richtung vor, welche Werte und Strukturen der Gesellschaft als Ganzer von Nutzen sind.

Aus diesem Grund ist es angemessen, einen Artikel der Verfassung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der beiden Kirchen zu widmen (Art. b). Um nicht sich selber das Monopol der geistlichen Dienstleistungen für die Gesellschaft zuzuschreiben, finden die beiden Kirchen es wichtig, dass ein anderer Artikel (Art. c) die anderen Religionsgemeinschaften positioniert, denn es ist wahr, dass der sozio-religiöse Raum aus der Sicht einer vielfältigen Gesellschaft auch anderen religiösen Strömungen Platz machen muss.

Vorschlag der Kirchen: **Art. b: Anerkannte Kirchen**

¹ **Die Anerkennung als juristische Person öffentlichen Rechts wird der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis zuerkannt.**

(zur Zeit Art. 2, Abs. 3, erster Teil; Grundsätzen 2021, Art. 112, Abs. 1)

Da die Kirchen einerseits ihren (konfessionellen) Auftrag erfüllen, andererseits jedoch auch **Aufgaben von allgemeinem Interesse** wahrnehmen (Pflege der spirituellen Dimension des Menschen, Beitrag zum Gemeinwohl durch die Sorge um den sozialen Zusammenhalt und die Weitergabe von Grundwerten), ist es gerechtfertigt, dass die Gemeinden und der Staat ihnen die unabdingbaren Mittel zur Verfügung stellen, um ihren Auftrag im Dienst aller erfüllen zu können.

Mehrere Unterstützungsmodelle sind denkbar. Nach einer sorgfältigen Prüfung möglicher bzw. in anderen Kantonen angewandter Modelle, erscheint das aktuell im Wallis angewandte Modell am besten geeignet und verdient es unterstützt, gefördert und optimiert zu werden.

Vier Gründe sprechen für dieses Modell (heute decken die Gemeinden die Kosten, welche die Pfarreien nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 2, Abs. 4 der Verfassung).

1. Die **Nähe** des Volkes und der Verantwortlichen in den Gemeinden und Pfarreien zueinander ermöglicht pragmatische Problemlösungen vor Ort, welche sowohl den Gemeinden als auch den Pfarreien dienen.
2. Das System gewährleistet eine **angemessene finanzielle Sicherheit**, welche die Ausübung von gottesdienstlichen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben der Kirchen begünstigt.
3. Das System gewährleistet angemessene, zeitgemässe **Entschädigungen**.
4. Das aktuelle Finanzierungssystem **funktioniert zur Zufriedenheit aller und bildet die Basis für eine Vielzahl von ehrenamtlichen Tätigkeiten, ist also Multiplikator für beeindruckende Freiwilligenarbeit**. Wäre es nicht wagemutig, sich in ein radikal neues System zu stürzen und damit Probleme zu riskieren, die heute nicht bestehen?

Manche mögen inhärente Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen Pfarreien und Gemeinden beklagen – oft sind diese jedoch abhängig

von Personen und resultieren nicht aus dem System selber. Probleme treten zudem selten auf – und wenn es sie gibt, findet man normalerweise angepasste Lösungen durch Gespräche und Konfliktbereinigungen vor Ort auf Ebene der Pfarreien und Gemeinden. Der Staat hat hierzu eine Kantonale paritätische Kommission Kirchen-Staat ins Leben gerufen, welche unter anderem mögliche Konflikte regeln kann, welche vor Ort nicht gelöst werden konnten. Dies stellt nicht nur eine anpassungsfähige und effiziente Art dar, mögliche Probleme zu lösen – die Tatsache, dass die Kommission während der letzten Legislaturperiode nie intervenieren musste, bezeugt, dass das aktuelle System gut funktioniert.

Die Weiterführung des Systems, wie in Art. 2, Abs. 4 der Verfassung vorgesehen, also der **Status quo**, bildet eine erstrebenswerte, weise und einvernehmliche Option, nicht aus einer Unbeweglichkeit heraus, sondern weil es sich unter Berücksichtigung der Institutionen und der säkularen Autonomie um die beste Lösung für das heutige und zukünftige Wallis handelt.

Es gibt jedoch ein Problem auf kantonaler Ebene. Die Finanzierung des Bistums und der Synode ist nicht genügend gesichert. Das Bistum Sitten sieht sich z.B. jedes Jahr mit einem bedeutenden Defizit konfrontiert, welches durch Spenden, Legate oder Opfer gedeckt werden muss. Diese Situation lähmt das Bistum und verhindert eine bessere Antwort auf aktuelle Dringlichkeiten: man denke beispielsweise an die Seelsorge gegenüber Personen in Notsituationen oder mit Behinderung, an die Begleitung von Familien oder von Alleinstehenden, an die notwendige Anpassung der Seelsorge an die neuen Bedürfnisse im sozialen oder kulturellen Bereich. Eine Finanzierung durch den Staat – ähnlich wie bei den Pfarreien – würde die aktuelle Situation bedeutend verbessern und damit einen Beitrag leisten zum Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft. Daher ist das Projekt des Verfassungsrates optimal an die aktuelle Situation angepasst, die vorsieht, dass „der Staat den Kirchen die Mittel zur Verfügung stellt, welche zur Erfüllung ihres Auftrages im Dienst der Bevölkerung notwendig sind“ (Grundsätze 2021, Art. 112, Abs. 2). Da eine Verfassung nicht alle Details regeln sollte, sind die Anwendungsbestimmungen auf Gesetzesebene zu

regeln. Die Kirchen bieten ihre Zusammenarbeit an, um zu gegebener Zeit eine gute Lösung auf Gesetzesebene zu finden.

Vorschlag der Kirchen: **Art. b: Anerkannte Kirchen** (Fortsetzung)

² **Die Gemeinden stellen die Finanzierung der Pfarreien unter Berücksichtigung derer eigenen Mittel sicher. Gemeinden und Pfarreien können zur Finanzierung pfarreübergreifender Aufgaben beitragen.** (ersetzt den aktuellen Art. 2, Abs. 4)

³ **Der Kanton subventioniert die überpfarreilichen Aufgaben und Dienstleistungen der Kirchen für den ganzen Kanton.** (ersetzt den aktuellen Art. 2, Abs. 4)

⁴ **Die Anwendungsbestimmungen werden im Gesetz geregelt.** (aktueller Art. 2, Abs. 5)

Vom Verfassungsrat vorgeschlagene Variante, welche die Kirchen vollumfänglich gutheissen (Grundsätze 2021, Art. 112, Abs. 2 und 3).

² **Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.**

³ **Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.**

Bemerkung zur Formulierung: Zurzeit wird in der Verfassung vom „Defizit“ der Pfarreien gesprochen, was dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt. Diese Formulierung ist negativ konnotiert und würdigt den positiven Beitrag der Kirchen für das Gemeinwohl nicht. Daher der Vorschlag für eine positivere Formulierung, welche das Prinzip der Subsidiarität beinhaltet.

III - 3) Andere Religionsgemeinschaften

Das Aufkommen neuer Religionsgemeinschaften und deren potenzielle Entwicklung in demografischer Hinsicht müsste berücksichtigt werden,

ohne die Arbeit der heutigen beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zu schwächen. In diesem Anliegen eines gesellschaftlichen Miteinanders könnte sich der Kanton Wallis vom Kanton Waadt inspirieren lassen. Dort wird die Israelitische Kultusgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt, und das Modell lässt sich auf andere Gemeinschaften anwenden, welche zurzeit eine Anfrage gestellt haben, wie die Waadtländer Vereinigung der muslimischen Gemeinschaften.

Diese anderen Gemeinschaften sind Vereinigungen des Privatrechts, aber der Staat kann sie als Gemeinschaft von öffentlichem Interesse anerkennen (nicht als „öffentlich-rechtliche“ Institution; vgl. **Anhang**, welcher diese juristischen Unterscheidungen zwischen öffentlich-rechtlich, von öffentlichem Interesse und Privatrecht macht). Eine solche Anerkennung beruht auf Gegenseitigkeit; die Gemeinschaft muss sowohl Schweizer Recht als auch staatliche Kontrollen der Tätigkeiten akzeptieren. Der Vorteil liegt darin, von einer möglichen, jedoch nicht automatischen Subventionierung zu profitieren, ihre Präsenz in bestimmten Seelsorgediensten sicherzustellen und den Zugang zum Zivilstandsregister zu gewährleisten.

Es würde dem Grossrat obliegen, die konkreten Anwendungsbestimmungen dieser Anerkennung sowie die Leistungen (Rechte, Pflichten, finanzielle Beteiligung, etc.) festzulegen. Jede andere Religionsgemeinschaft von öffentlichem Interesse würde in einem eigenen Gesetz geregelt (*der Anhang zeigt einige Modalitäten auf, inspiriert vom Kanton Waadt*).

Vorschlag der Kirchen: **Art. c: Andere Religionsgemeinschaften** (ersetzt den aktuellen Art. 2, Abs. 3. Grundsätzen 2021, Art. 113)

¹ **Die anderen Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.**

² **Auf ihren Antrag hin kann das Gesetz sie als „von öffentlichem Interesse“ anerkennen, entsprechend ihrer Bedeutung für den ganzen Kanton.**

Diese Vorgehensweise verhindert, dass sich die Verfassung dieser zentralen, ihr innewohnenden Verantwortung entzieht, und die Frage Kirche-Staat an den Grossrat delegiert. Sie verhindert ebenfalls, die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf gleicher Ebene zu betrachten, da man die aktuellen Vorteile verlieren würde, ohne die Mittel zur Lösung künftiger Fragen bereitzustellen. Alle Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln wäre ein riskantes Vorhaben, es würde nicht der geschichtlichen Realität des Wallis entsprechen und die Herausforderungen der Zukunft nicht angemessen beantworten.

Ohne die heutige Situation auf den Kopf zu stellen und ohne den Stellenwert der anerkannten Kirchen auf Verfassungsebene in Frage zu stellen, könnte das Wallis sich so mit der notwendigen Flexibilität ausstatten, um auf die zukünftigen, nicht vorhersehbaren sozialen Veränderungen reagieren zu können. Der Vorschlag der Kirchen, der jenem des Verfassungsrates entspricht, ist daher respektvoll und realistisch zugleich.

IV - SCHLUSSBEMERKUNG ZUR HEUTIGEN, ORDNUNGSGEMÄSSEN FUNKTIONSWEISE

Es ist wichtig zu unterscheiden, was in der Verfassung, was im Gesetz und was in der Verordnung definiert werden soll. Eine Verfassung muss nicht alles regeln, und vor allem nicht die notwendige Flexibilität auf Gesetzebene beschränken. Deshalb müssen die Artikel über das Verhältnis Kirchen-Staat klar sein, und sich in Detailfragen zurückhalten, welche anderenorts geregelt werden müssen. Zudem darf die Verfassung nicht verhindern, dass im Gesetz jene Aspekte geregelt werden, welche für die Kirchen und die anderen Religionsgemeinschaften wichtig sind.

Diese grundlegenden Fragen sind in der Verfassung zu regeln. Das Hauptziel liegt darin, die Stabilität der Kirchen zu gewährleisten, damit sich diese zum Wohle aller ihrem Auftrag widmen, die Freiwilligenarbeit, die sich daraus ergibt, fördern und die notwendige Beweglichkeit garantieren können, die sich in einem zunehmend unvorhersehbaren

gesellschaftlichen Kontext als Notwendigkeit erweist, insbesondere im sozial-religiösen Bereich.

Das Wallis verfügt bereits über zahlreiche Instrumente, um auftretende Probleme auf der richtigen Ebene lösen zu können: eine Unstimmigkeit auf Gemeindeebene beispielsweise braucht keine überarbeitete Verfassung, sondern vielmehr angemessene Antworten dort, wo sich die Fragen stellen. Es ist also wichtig, sich der verschiedenen Ebenen bewusst zu sein, auf denen sich die Fragen regeln, von der Verfassung bis hin zur Arbeitsweise der Kantonalen paritätischen Kommission Kirchen-Staat. Hier eine Liste vom Allgemeinen zum Besonderen:

1. Verfassung
2. Gesetz über das Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS)
3. Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis
4. Gemeindereglemente (Kultussteuer)
5. Rundschreiben des Departementes
6. Vereinbarungen Gemeinde - Pfarrei
7. Interne Organisation der Kirchen
8. Rechtssprechung
9. Kantonale Paritätische Kommission Kirchen - Staat

Diese für alle Parteien befriedigende Funktionsweise scheint am angemessensten und angebrachtesten zu sein, um die komplexe Frage des Verhältnisses Kirchen – Staat im 21. Jahrhundert zu regeln.

ZUSAMMENFASSUNG

Titel: Grundrechte

Art. x

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet.

Titel: Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. a Spirituelle Dimension des Menschen

¹ Der Staat anerkennt die spirituelle Dimension jedes Menschen.

² Er berücksichtigt den Beitrag der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften für den sozialen Zusammenhalt, das Gemeinwohl und die Weitergabe der Grundwerte. (oder: trägt Rechnung)

Art. b Anerkannte Kirchen

¹ Das Statut der juristischen Person öffentlichen Rechts wird der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis zuerkannt.

² Die Gemeinden stellen die Finanzierung der Pfarreien unter Berücksichtigung ihrer eigenen Mittel sicher. Gemeinden und Pfarreien können zur Finanzierung überpfarreilicher Aufgaben beitragen.

³ Der Kanton subventioniert die überpfarreilichen Aufgaben und Dienstleistungen der Kirchen für den ganzen Kanton.

⁴ Die Anwendungsbestimmungen werden im Gesetz geregelt.

Oder (Grundsätzen 2021)

² Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

Art. c Andere Religionsgemeinschaften

¹ Die anderen Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf ihren Antrag hin kann das Gesetz sie als „von öffentlichem Interesse“ anerkennen, entsprechend ihrer Bedeutung für den ganzen Kanton.

Art. d Organisation und Autonomie

Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbstständig über ihre Organisation und Verwaltung.

DER BEITRAG DER KIRCHEN AN DIE WALLISER GESELLSCHAFT

DER BEITRAG DER KIRCHEN AN DIE WALLISER GESELLSCHAFT

Überlegungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kirchen

Im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Walliser Verfassung wurde mehrfach der Wunsch nach Transparenz über die Finanzierung der Kirchen geäußert. In transparenter Weise stellen die anerkannten Kirchen an dieser Stelle ihre hauptsächlichen Aktivitäten dar und legen offen, über welche Ressourcen sie verfügen. Sie tun dies im Rahmen eines einfachen Beitrages von Bürgern an die Überlegungen des Verfassungsrates.

I - AUF KANTONALER EBENE (BISTUM)

Das Bistum Sitten erhält aktuell einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 470'000.-, was CHF 1,50 pro Jahr pro Einwohner entspricht, oder 0,012% des jährlichen Kantonsbudgets (Kantonsbudget: CHF 3,9 Mrd.). Mit CHF 470'000.-- bietet das Bistum folgende Dienstleistungen an:

I - 1) Im deutschsprachigen Teil des Bistums (Oberwallis)

KATECHESE

Vorbemerkung:

An den deutschsprachigen Schulen des Kantons wird im Rahmen des obligatorischen Stundenplans in der Primarschule eine wöchentliche Lektion konfessioneller Religionsunterricht erteilt. In der Orientierungsschule findet der konfessionelle Religionsunterricht in Form der katechetischen Fenster statt. Dieser Unterricht wird von Priestern, Laientheologen und von eigens ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt. In der Primarschule werden diese für ihre Arbeit durch die jeweiligen Pfarreien entlohnt. In der schulischen Katechese wird auch die Vorbereitung der Kinder auf den Empfang der Sakramente (Busse, Eucharistie, Firmung) geleistet.

DIE FACHSTELLE KATECHESE IN VISP

- Das Bistum Sitten hat eine Fachstelle Katechese eingerichtet und für diesen Bereich 110 Stellenprozent geschaffen. Die drei Mitarbeitenden werden durch das Bistum Sitten entlohnt.
- Aufgaben der Fachstelle Katechese:
 - Ausbildung künftiger Katechetinnen und Katecheten.
 - ◊ Die Ausbildung umfasst die Bereiche Theologie und Pädagogik und findet im Wesentlichen in Form von Abendveranstaltungen und an Wochenenden statt. Damit kann diese Ausbildung berufsbegleitend

stattfinden. Sie dauert in etwa vier Jahre. Die Erfahrung zeigt, dass diese Ausbildung vor allem für Frauen eine gute Möglichkeit zum Wiedereinstieg ins Berufsleben darstellt.

◊ Die Ausbildung wird teilweise von den Mitarbeitenden in der Fachstelle und teilweise von Gastreferenten geleitet. Die Teilnehmenden entrichten einen finanziellen Beitrag an die Kurskosten. Das Defizit geht zu Lasten des Bistums Sitten.

◊ Die Teilnehmenden erhalten mit dem Abschlussdiplom auch eine bischöfliche Beauftragung, welche sie dazu berechtigt im Dienste der verschiedenen Pfarreien konfessionellen Religionsunterricht in der Primar- und Orientierungsschule zu erteilen.

- Weiterbildungsangebote
Wie alle Lehrpersonen sollen auch Katechetinnen und Katecheten regelmässig Weiterbildungskurse besuchen. Diese Kurse werden von der Fachstelle Katechese organisiert und durchgeführt.
- Beratungsfunktion
Die Fachstelle Katechese steht Katechetinnen und Katecheten als beratende Stelle zur Verfügung. Sie unterhält aus diesem Grunde im Bildungshaus St. Jodern eine Fachbibliothek mit wichtigen Hilfsmitteln für die schulische Katechese.
- Pfarreikatechese
Die Fachstelle hat auch den Auftrag Angebote im Bereich der Katechese im pastoralen Alltag zu machen. Sie erarbeitet für die Pfarreien Vorschläge in diesem Bereich.

KATECHETISCHE KOMMISSION OBERWALLIS (KKO)

Die KKO besteht aus fünf Mitgliedern (Generalvikar, Leiterin Fachstelle Katechese und drei katechetisch Tätige). Sie berät die Bistumsleitung und ist in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Katechese zuständig für die Umsetzung eines Lehrplans, der im Rahmen von Lehrplan 21 von den deutschsprachigen Bistümern erarbeitet wurde. Sie schlägt auch die für den Unterricht notwendigen Lehrmittel vor.

JUGENDARBEIT

FACHSTELLE JUGENDSEELSORGE OBERWALLIS IN VISP

- Das Bistum Sitten hat eine Fachstelle Jugendseelsorge eingerichtet und für diesen Bereich 50 Stellenprozent geschaffen. Die Stelle wird von einem Ständigen Diakon geleitet, der durch das Bistum Sitten entlohnt wird.
- Aufgaben der Fachstelle:
 - Schulentage 11OS
 - Anlässe für Jugendliche: Ranftreffen, Weltjugendtage
 - Begleitung und Unterstützung junger Menschen
 - Kontakt zu Dekanaten und Pfarreien
 - Ministrantenpastoral
 - Begleitung von Blauring/Jungwacht Wallis
 - ◇ Die Kantonsleitung von BR/JW Wallis unterhält ein Sekretariat, das mit dem Jugendseelsorger zusammenarbeitet und den Scharen vor Ort hilfreich zur Verfügung steht. Damit dieses Sekretariat finanziert werden kann, unterstützt das Bistum Sitten den Verein BR/JW Wallis mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.00

EHE UND FAMILIENSEELSORGE

FACHSTELLE EHE UND FAMILIE IN VISP

- Das Bistum Sitten hat eine Fachstelle Ehe und Familie eingerichtet und für diesen Bereich 80 Stellenprozent geschaffen. Die Stelle wird von einem Ständigen Diakon geleitet, der mit einer zweiten Mitarbeiterin eng zusammenarbeitet.
- Aufgaben der Fachstelle:
 - Paar- und EheberatungDie Fachstelle umschreibt ihr Engagement in diesem Bereich wie folgt:

Eine Paarberatung kann Sie unterstützen, wenn ...

- ... Sie sich mit Spannungen in Ihrer Beziehung schwer tun
 - ... Sie Auswege aus Konfliktsituationen suchen
 - ... Sie das Gefühl haben, aneinander vorbei zu leben
 - ... sich in Ihrer Beziehung Sprachlosigkeit breit macht
 - ... Sie eine Aussenbeziehung belastet
 - ... Sie unter zermürenden Machtkämpfen leiden
 - ... Sie immer mehr an Trennung oder Scheidung denken
 - Anlässe für Paare und Familien
- Besonders erwähnt seien in diesem Bereich die Angebote im Bereich der Ehevorbereitung (Impulstage für Brautpaare)
- Geistliche Begleitung

ANDERSSPRACHIGENSEELSORGE

Die Anderssprachigenseelsorge wird auf Bistumsebene organisiert und finanziert. Im Bistum Sitten leben auch bedingt durch den Tourismus viele Mitchristen aus anderen Ländern. Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen ist nur ein Seelsorger angestellt, der die portugiesisch sprechenden Menschen betreut. Dieser Seelsorger wird durch das Bistum Sitten entlohnt.

WEITERE DIÖZESANE DIENSTSTELLEN AUF EHRENAMTLICHER BASIS

MISSION

Die Kirche hat immer auch einen missionarischen Charakter. Dabei hat sich das Bild von Mission seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil grundlegend verändert. Es ist heute die Frage zu stellen, wie der einzelne Mensch seine Sendung als Getaufter wahrnehmen kann und welchen Beitrag die Ortskirche im Sinne einer weltweiten Solidarität leisten kann.

MEDIEN

Die Dienststelle begleitet die Arbeit der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Medien (Lokalpresse, Lokalradio, Lokalfernsehen).

LITURGIE

Die Dienststelle diskutiert Fragen im Bereich der Liturgie und bietet Weiterbildung im liturgischen Bereich an.

GESUNDHEITSWESEN

Die Dienststelle kümmert sich in erster Linie um die Seelsorge in den Alters- und Pflegeheimen im deutschsprachigen Teil des Bistums. Seit vielen Jahren bietet die Dienststelle auch einen Ausbildungskurs im Bereich Sterbe- und Trauerbegleitung an.

Die Dienststelle arbeitet auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Spitalseelsorge zusammen.

WALLFAHRTSWESEN

Die Dienststelle kümmert sich um die Organisation der jährlichen Wallfahrt nach Lourdes. Im Rahmen der Interdiözesanen Westschweizer Wallfahrt wird für die 400 bis 500 Pilger aus dem deutschsprachigen Raum ein eigenes Programm gestaltet.

Bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass organisiert die Dienststelle auch Wallfahrten an andere Orte. Zum jährlichen Programm gehört auch die Wallfahrt nach Einsiedeln/Sachseln in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute.

Geplant ist für die Zukunft auch ein Angebot von kulturellen Reisen mit religiösem Hintergrund.

TOURISMUSSEELSORGE

Die Dienststelle Tourismusseelsorge bespricht Fragen in diesem Bereich und stellt Unterlagen zur Verfügung, welche Touristen auf die Bedeutung des Glaubens und der religiös geprägten Kultur unseres Landes hinweist.

BEGLEITUNG DER PFARREIRÄTE

Die Dienststelle begleitet die Pfarreiräte in ihrer Arbeit, stellt Unterlagen zur Verfügung und organisiert gelegentlich Weiterbildungskurse für die Mitglieder von Pfarreiräten.

BERUFUNGSPASTORAL

Die Dienststelle kümmert sich um Fragen der Berufungspastoral. Zum jährlichen Programm gehört eine Wallfahrt für kirchliche Berufe.

SENIORENSEELSORGE

In enger Zusammenarbeit mit der Pro Senectute bietet das Bistum Sitten Einkehrtage für Senioren und Seniorinnen an, die in den verschiedenen Pfarreien und Seelsorgeregionen durchgeführt werden. Die Tage werden von einem Ständigen Diakon geleitet.

DIE INITIATIVE ÜFBRÄCHU

Die Initiative üfbrächu in der katholischen Kirche im Oberwallis wurde 2017 lanciert und will im Auftrag des Bischofs einen Beitrag leisten, kirchliches Leben mit Blick in die Zukunft zu ermöglichen. Sie wird von einer Kerngruppe, bestehend aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen, geleitet und hat folgende Anliegen.

- Getaufte zur Übernahme von Verantwortung für die Pfarrei als Kirche in der Nähe ermutigen und ermächtigen (Freiwillige, Ehrenamtliche)
- die Dimensionen von Kirche (Wort, Tat, Feier) bewusster leben und deren Entwicklung fördern
- spirituelle Räume (Orte und Formate) entwickeln und wachsen lassen, zusammen mit Menschen, die sich nach Lebenssinn, Gemeinschaft und religiöser Beheimatung sehnen
- Wege finden, um mit den Menschen am Rande der Kirche und am Rande der Gesellschaft in einen gegenseitig fruchtbaren Dialog zu treten
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen von kirchlichen Mitarbeitenden klären, gegebenenfalls neu definieren und sie befähigen
- Strukturen und Organisationsformen der Seelsorge nachhaltig weiter entwickeln.

I - 2) Im französischsprachigen Teil des Bistums (Unterwallis)

BEREICH DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE GEMEINSCHAFT

JUGENDARBEIT (SDJ)

- Ressourcen:
Ein Seelsorger 0,4 Vollzeitstelle
Ein Koordinator 0,5 Vollzeitstelle
- Tätigkeiten:
 - Planung, Koordination und Mitarbeit diözesaner Aktivitäten in der Jugendpastoral (Seelsorge, Wallfahrten, Weltjugendtag, Lager, Montées vers Pâques (Osterexerziten für Junge), Gebetsabend «Open Sky», etc).
 - Begleitung der Jugendarbeiter/-innen, welche in den Pfarreien tätig sind.

FAMILIENPASTORAL (SDPF)

- Ressourcen:
Ein Ehepaar 0,2 Vollzeitstelle
- Tätigkeiten:
 - Planung, Organisation und Beteiligung an Veranstaltungen der Ehevorbereitung.
 - Individuelle Begleitung von Paaren und Familien, vor allem in Krisensituationen.
 - Organisation von Treffen im Bistum («Festival des familles» mit mehr als 1000 Teilnehmenden jedes Jahr, Spirituelle Anlässe für Familien, etc).

BEREICH SOLIDARITÄT

DIÖZESANER DIENST FÜR DIE GESUNDHEITSPASTORAL

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Organisation und Durchführung verschiedenster Weiterbildungen für ehrenamtliche Seelsorger mit jeweils rund 100 Teilnehmenden.
 - Koordination der vor Ort in diesem Bereich organisierten Aktivitäten.
 - Kontakt mit verschiedenen weltlichen Partnern (z. B. Vereinbarung mit der AVALEMS).
 - Zusammenarbeit mit den Seelsorgeteams des Spitals Wallis und des Spitals Riviera-Chablais.

DIÖZESANER DIENST FÜR DIE SEELSORGE MIT MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

- Ressourcen:
Ein Verantwortlicher 0,5 Vollzeitstelle
- Tätigkeiten:
 - Koordination und Durchführung von zahlreichen Seelsorgediensten und geistlicher Begleitung in den zivilen Walliser Institutionen/Heimen (La Castalie, Cité-Printemps, La Bruyère, Valais-de-Cœur, etc).

DIÖZESANER DIENST FÜR DIAKONIE (SDD)

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Bildung eines Netzwerkes von Referenten in jeder Seelsorgeregion und Organisation verschiedener Weiterbildungen für Personen, welche vor Ort in diesem Bereichen tätig sind.
 - Kontakt mit verschiedenen zivilen Institutionen in diesem Bereich, u. a. Amt für Asylwesen im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen, (z. B. Aufruf an die Pfarreien im Herbst 2015, der zum ehrenamtlichen

Engagement von Hunderten von Personen führte, die freiwillig Sprachkurse, Gespräche, Integrationsleistungen, Kleiderbeschaffung, etc. anbieten).

- Organisation von Anlässen für Personen in Armut («Fratello», «Fête de la solidarité», etc.).
- Gründung einer karitativen, ehrenamtlichen Stiftung («Fondation valaisanne Pape François»), welche Spenden sammelt, um sie Personen zukommen zu lassen, welche gemäss amtlichen Informationen in Armut leben müssen (im Jahr 2020 wurden CHF 180'000.- verteilt).
- Beteiligung an der Gründung des «Maison de la diaconie et de la solidarité», mit eigenständiger Finanzierung, welches in verschiedenen Bereichen tätig ist (Mahlzeitendienst, Pflege, Rechtsberatung, etc.).
- Mitarbeit und Unterstützung verschiedener lokaler und pfarreilicher Projekte
- Zusammenarbeit mit der Gefängnisseelsorge.

BEREICH KATECHESE UND BILDUNG

DIÖZESANER DIENST «L'EVEIL À LA FOI» – ZUM GLAUBEN WECKEN

- Ressourcen:
Eine Verantwortliche 0,2 Vollzeitstellen
- Tätigkeiten:
 - Vorbereitung von Themen und Dossiers für Zeiten des Nachdenkens und des Gebetes für Eltern und kleine Kinder.
 - Begleitung von rund 50 Teams in den Pfarreien.

DIÖZESANER DIENST FÜR KATECHESE (KOORDINATION DER PFARREIKATECHESE)

- Ressourcen:
Ein Verantwortlicher 0,5 Vollzeitstellen
Eine Sekretärin zu 0,3 Vollzeitstellen

- Tätigkeiten:

Bemerkung: im Unterwallis ist die religiöse Bildung an der Schule nichtkonfessionell (ERG), während der konfessionelle Unterricht auf Ebene der Pfarreien erteilt wird. Kirchliche Mitarbeitende erteilen ERG-Lektionen; sie werden durch die Pfarreien finanziert.

- Kontakt mit Pfarreien, welche kirchliche Unterrichtende im Bereich ERG zur Verfügung stellen und finanzieren, in mehr als der Hälfte der Walliser Gemeinden, einen Beitrag leistend für den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Schüler.
- Erarbeitung und Umsetzungsbegleitung der bischöflichen Weisungen im Bereich Katechese (u.a. Harmonisierung des Firmalters, mit bistumsweiter Feier im CERM in Martinach im Mai 2018 unter Beteiligung von 10'000 Personen).
- Vorschläge für katechetische Lehrmittel.
- Organisation von Katecheten-Ausbildungen.
- Sicherstellen der Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit am Zentrum für Katechese (Bibliothek, Medien).
- Erstellen von Beiträgen für Lehrmittel und für verschiedene Weiterbildungen verschiedener Altersklassen.

DIÖZESANER DIENST FÜR DAS KATECHUMENAT

- Ressourcen:
Eine Verantwortliche 0,3 Vollzeitstellen
- Tätigkeiten:
 - Erarbeitung, Koordination und Beteiligung an Wegen der Begleitung von konvertierenden oder neu zum Glauben findenden Erwachsenen (Katechumenen), deren Zahl stetig steigt (rund 20 im 2015, über 80 im 2018).
 - Begleitung von Personen, welche sich für diese Ausbildung in den Pfarreien engagieren (individuelle Vorbereitung der Katechumenen).
 - Organisation von diözesanen Tauffeiern und Firmungen für Erwachsene.

WEITERBILDUNGSANGEBOT FÜR ERWACHSENE «PARCOURS THEODUL»

- Ressourcen:
Eine Verantwortliche 0,25 Vollzeitstelle.
- Tätigkeiten:
 - Erarbeitung und Organisation eines dreijährigen Weiterbildungskurses für Personen als Laienmitarbeiter mit wöchentlichem Kursabend an zwei Standorten (St. Maurice und Sitten) und von vier Weiterbildungstagen jährlich. Die Ausbildungsgänge umfassen im Mittel 30 Kandidaten/Kandidatinnen.

DIÖZESANE WEITERBILDUNG (SDF)

- Ressourcen:
Eine Verantwortliche 0,1 Vollzeitstelle
- Tätigkeiten:
 - Erarbeitung verschiedenster Weiterbildungen für Interessierte (Vorträge, Filme, Ausstellungen).

DIÖZESANER INFORMATIONSDIENST (SDI)

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Präsenz in den Medien, Redaktion einer wöchentlichen Seite im Nouvelliste.
 - Organisation von Medienorientierungen mit Bischof Jean-Marie Lovey.

BEREICH LITURGIE

LITURGIEKOMMISSION DES BISTUMS (CODILI)

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Begleitung von Personen, welche sich vor Ort in diesem Bereich engagieren.
 - Organisation von Liturgie-Weiterbildungen für Personen (Choral, Psalmengesang) und für Pfarreifeiern (Gebetsabende, Beerdigungen, etc.).

DIÖZESANE WALLFAHRTSSEELSORGE (ODP)

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Organisation und Begleitung verschiedener diözesaner und interdiözesaner Pilgerfahrten/-anlässe, insbesondere nach Lourdes (800 Pilger im Mai, 400 im Juli), nach Einsiedeln und Rom (600 Pilger im Jahre 2016 mit Bischof Jean-Marie).

TOURISMUSPASTORAL-KOMMISSION DES BISTUMS

- Ressourcen:
ehrenamtlich
- Tätigkeiten:
 - Entwicklung von Angeboten für Gäste und Pilger, welche ins Wallis kommen.
 - Wertschätzung und Weitergabe des kulturellen, künstlerischen und religiösen Erbes des Wallis.

PORTUGIESISCHSPRACHIGE MISSION

für die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Gläubigen, mit einem Priester zu 100 % (1 VZÄ), finanziert durch das Bistum.

Interreligiöse Kontakte im Rahmen der **Plateforme interreligieuse du Valais (PIV)** mit anderen christlichen Konfessionen und mit nicht-christlichen Religionen.

BESONDERE PROJEKTE

- Ernennung von "Bischöflichen Delegierten" für die Bereiche der Solidarität und des Ordenslebens, erste Frauen, welche im Bischofsrat vertreten sind.
- Schaffung einer beruflichen Begleitung für Seelsorgeteams und Pastoralassistenten (Supervision).
- Abschluss mehrerer Vereinbarungen im Bereich der Walliser Schulen, der Altersheime (AVALEMS) und der Spitäler (Valais Romand und Chablais).
- Erarbeitung einer Diözesanen pastoralen Vision rund um die vier Dimensionen der Pastoral.
- Zunehmendes Engagement im Bereich der Solidarität (Haus der Diakonie und der Solidarität in Sitten, Stiftung Papst Franziskus).
- Vermehrte Präsenz bei den Gläubigen (zahlreiche Pastoralbesuche in den verschiedenen Sektoren und Pfarreien, Kirche in der Nähe).
- Ansiedlung der Initiationssakramente innerhalb des Kindesalters.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Für all diese Bereiche der Seelsorge auf diözesaner Ebene stehen aufgrund fehlender Finanzen im französischsprachigen Teil 430 Stellenprozent und im deutschsprachigen Teil des Bistums lediglich 250 Stellenprozent zur Verfügung. Viele Aufgaben werden von ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern wahrgenommen. Viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst nehmen neben ihrem Engagement in den Pfarreien ehrenamtlich zusätzliche Aufgaben auf Bistumsebene wahr. Im Vergleich zu anderen Bistümern und zu den Bistumskantonen in der übrigen Schweiz bildet diese Situation einen

Sonderfall dar, stehen doch anderswo weit mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

2. Überall da, wo es möglich und sinnvoll ist, arbeitet das Bistum Sitten im Sinne der Ökumene mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Wallis (ERKW) zusammen.
3. Alle diese pastoralen Dienste des Bistums einen grossen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in unserem Kanton leisten (karitative, soziale, erzieherische Engagements, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Flüchtlingen, Kranken, Senioren, welche arm oder isoliert sind) und zum Wohlergehen der gesamten Walliser Bevölkerung beitragen (Berücksichtigung der spirituellen Dimension des Menschen, Weitergabe von menschlichen und allgemeingültigen Grundwerten, unter Respektierung der Institutionen, der Demokratie, der angemessenen Autonomie des Zeitlichen und des Rechtsstaates, ohne Proselytismus.)
4. Der Beitrag des Kantons für diese Tätigkeiten beträgt CHF 470'000, was CHF 1,50 pro Einwohner pro Jahr entspricht oder 0,012 % des jährlichen Kantonsbudgets von 3,9 Mrd., was sehr bescheiden erscheint.
5. Es lässt sich einfach aufzeigen, dass nur schon im Bereich der Solidarität die ehrenamtlichen Leistungen des Bistums Beträge generieren und weiterverteilen, welche die Subvention des Kantons bei Weitem übersteigen, mit Begünstigten in beiden Sprachregionen des Kantons (CHF 180'000.- durch die Fondation valaisanne Pape François, CHF 90'000.- zur Bewirtschaftung des «Maison de la diaconie et de la solidarité», etc.). Es wäre für den Staat viel kostspieliger, sich um diese Aspekte selber zu kümmern.

II - AUF DER EBENE DER PFARREIEN

Gemäss dem Gesetz über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Wallis übernehmen die Munizipalgemeinden das Defizit der Pfarreien. Die Gemeinden leisten zusammen aktuell einen Beitrag an die Pfarreien in der Höhe von etwa CHF 30'000'000.- pro Jahr, was einem Beitrag von etwa CHF 100.- pro Einwohner und Jahr entspricht oder 30 Rappen pro Tag. Diese Zahl stellt etwa 2% der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden dar.

Mit der Unterstützung der Gemeinde leisten die Pfarreien vor allem folgende Dienste in der Seelsorge.

II - 1) Liturgie

- Regelmässige Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen.
- Feier von Ereignissen in wichtigen Momenten des christlichen Lebens, an denen ein grosser Teil der Bevölkerung teilhaben (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Hochzeit).
- Feier von Beerdigungen für die grosse Mehrheit der Walliser Bevölkerung.
- Gestaltung von Ereignissen, die für die ganze Gesellschaft von Bedeutung sind (Weihnachten, Ostern, Fronleichnam, etc.)
- Kontakte vor Ort sowie ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften (Reformierte-evangelische Kirche, aber auch orthodoxe Gemeinschaften, etc.).

II - 2) Im Dienste der Gesellschaft

- Ereignisse im Dorfleben (Pfarreifeste, Ehejubiläen, Suppentage, etc.)
- Direkte Zusammenarbeit mit vielen lokalen Vereinen und Gruppen (Kirchenchöre, Frauen und Müttergemeinschaften, Seniorengruppen, Witwengruppen, etc.)

- Einbezug vieler Menschen in die Organisation des pfarreilichen Lebens (Pfarreiräte, Kirchenräte, etc.)
- Arbeit im Dienste der Jugend (Jugendvereine, Jugendarbeitsstellen, Ministrantengruppen, JUBLA-Scharen etc.)
- Organisation und Begleitung zahlreicher Erwachsenen-Bewegungen (Gruppe Katholische Aktion, Bewegung Glaube und Licht, Teams Notre Dame (45 Teams im Unterwallis), Müttergebet, franziskanische Gemeinschaft, Alphalive-Meetings, Gebetsgruppen, Bibelgruppen, ...).

II - 3) Katechese und Bildung

- Schulischer Religionsunterricht
- ausserschulische Katechese zur Vorbereitung von Erstkommunion und Firmung
- Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung (Bibelabende, religiöse Bildungsanlässe, Einkehrtage, etc.)

II - 4) Diakonie

- Unterstützung von Hilfsbedürftigen und Menschen am Rande der Gesellschaft
- Krankenbesuche in Spitälern und Heimen
- Krankenkommunion zu Hause
- Trauerarbeit
- Unterstützung mit missionarischen und caritativen Institutionen

ZUSAMMENFASSEND

1. Diese kurze und unvollständige Aufzählung genügt um den Platz der Pfarreien im Leben der Gesellschaft zu rechtfertigen. Die Kirche steht im Dienste aller und nicht nur jener, welche aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen.
2. Die beiden anerkannten Landeskirchen arbeiten auch auf pfarreilicher Ebene eng zusammen.

3. Die Pfarreien leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Der christliche Glaube will sich nicht von der Politik und vom Zeitgeschehen abheben, sondern im Gegenteil unter Berücksichtigung der Religions- und Gewissensfreiheit ihren Beitrag leisten.
4. Die kirchliche Infrastruktur steht vielen Gruppen und Vereinen zur Verfügung. Zu denken ist dabei nicht nur an liturgische Räume, sondern vor allem an Versammlungsorte in Pfarreizentren und Pfarrhäusern. In allen Pfarreien wird enorm viel Freiwilligenarbeit geleistet. Es ist nur schwer möglich diese Leistungen in Zahlen auszudrücken.

III - DURCH DIE AKTUELLE FUNKTIONSWEISE GENERIERTE FREIWILLIGENARBEIT AM BEISPIEL DER SEELSORGE IM FRANZÖSISCHSPRACHIGEN TEIL DES BISTUMS SITTEN

Der Illustration dieses letzten Aspektes dienen ausgewählte Zahlen aus den Seelsorgeregionen und den Pfarreien im französischsprachigen Teil des Bistums, welche im Sinne der Transparenz aufzeigen, welche konkreten Leistungen die Kirchen zum Wohl der ganzen Walliser Bevölkerung leisten. Ein grosser Teil davon erfolgt in Freiwilligenarbeit – müsste der Staat diese Leistungen erbringen, wären sie bedeutend kostspieliger. Eine ähnliche Auflistung liesse sich auch für die Arbeit der Kirchen im deutschsprachigen Teil erstellen.

Die Kirchen sind sich selbstverständlich bewusst, dass sie nicht das Monopol der Freiwilligenarbeit besitzen. Anlässlich des Tags der Freiwilligenarbeit am vergangenen 5. Dezember 2020 hat das BAG in einer Anerkennungsbotschaft für das Engagement von Tausenden von Ehrenamtlichen gedankt. Gemäss dem Schweizerischen Roten Kreuz leisten diese jährlich einen Dienst von rund 650 Mio. Arbeitsstunden, was umgerechnet einen Wert von rund CHF 34 Mrd. ausmacht. Es geht hier einfach darum, zu zeigen, dass auch die Kirchen ihren Beitrag an diesen Gratisstunden leisten – zum Wohle aller.

Es ist manchmal schwierig, die Leistungen der Kirche *nach aussen* (Diakonie, Solidarität, Seelsorge, etc.) von jenen *nach innen* (Liturgie, Katechese) zu unterscheiden. Wenn mit den Aktivitäten nach aussen besser verständlich ist, welchen Dienst die Kirchen für die Gesellschaft leisten können, lassen sich trotzdem auch bei den Tätigkeiten nach innen (z. B. Chöre, Jugendbewegungen) Resultate erkennen, die indirekt im Dienst aller stehen (z. B. Beerdigungen, Konzerte des Kirchenchors, etc.).

III - 1) Ausgewählte Zahlen

AUS DEN DEKANATEN (PFARREI-SEKTOREN, TERRITORIALPFARREIEN)

DEKANAT SIDERS:

- **Region Siders-Ville: 62 Ehrenamtliche** engagiert in der Vereinigung «Sierre Partage», welche jedes Jahr **9500 Stunden** schenken, ohne die 120 Freiwilligen zu zählen, die während der zweimal jährlich stattfindenden Sammlung für die «Solidaritäts-Schachteln» arbeiten; **150 Nutzer** pro Woche in den kostenlos zur Verfügung gestellten Pfarreiräumlichkeiten.
- **Region Sierre-Plaine:** zahlreiche ehrenamtliche Engagements in Katechese-Parcours, ehrenamtliche Sakristane, Floristen, Krankenbesucher, Aktivierung in den AHP, Herstellung von Adventskränzen zu karitativen Zwecken (in 20 Jahren konnten so CHF 600'000.—weitergegeben werden), Adventsfenster, welche Quartierbewohner zusammenbringen, Patronatsfeste für die ganze Bevölkerung.
- **Region Anniviers:** mehrere Veranstaltungen und Patronatsfeste, Alpsegnungen, Räumlichkeiten für die ganze Bevölkerung und zahlreiche Touristen, Unterhalt und Dekoration von Kirchen und Kapellen, Unterhalt von verwaisten Gräbern durch Freiwillige.
- **Region Noble und Louable Contrées:** Besuch von Jubilaren

Zuhause, Begegnungen im Quartier, Adventsfenster, Integration von ausländischen Gemeinschaften am Volksfest, Krankenbesuche – insgesamt 4'793 Stunden Freiwilligenarbeit pro Jahr.

DEKANAT SITTEN (EFFEKTIVE KOSTEN ODER WERT DER GRATISLEISTUNGEN)

- CHF 46'000.- für andere Sprachgemeinschaften;
- CHF 144'000.- für Chöre und musikalische Unterhaltung für alle;
- CHF 150'000.- für Einsätze in den Schulen, für alle (ERG-Kurse);
- CHF 15'000.- für Vereinsaktivitäten (ouvroir, Papote, Radeau, Cabane, etc.);
- CHF 30'000.- für Vereinigungen der Diakonie;
- Feiern im Dienste aller (200 Beerdigungen)
- Ehrenamtliche Einsätze als Sakristane: 500 Stunden, für die Reinigung: 200 Stunden, für zahlreiche Räte, etc.

DEKANAT VEX

- **Region Nendaz:** Für einen Spielplatz zur Verfügung gestelltes Terrain; zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten für zahlreiche lokale Vereine, **30 Freiwillige für Besuche in den APH, 40 Freiwillige** zum Unterhalt der Kapellen, Solidaritätsaktionen der Jungen im Advent...
- **Region Sionne:** Pfarreisaal nutzbar durch alle Vereine des Dorfes, Jugendliche organisieren Nahrungsmittelsammlung, **300 Stunden Freiwilligenarbeit** zur Vorbereitung von Mahlzeiten für Alleinstehende, Unterhalt und Blumendekoration der Kapellen durch Freiwillige, **80 Stunden** für ehrenamtliche Besuche, **Kirchenchöre**, der Hunderten von Wallisern soziale Kontakte ermöglicht.

DEKANAT ARDON

- **Region Deux-Rives: 20'816 Stunden Freiwilligenarbeit** für die 6 Pfarreien (1000 in verschiedenen Räten; 2000 für den Diakonie-Dienst, zuhören und begleiten; 6000 für die Jugendaktivitäten; 2000

für Gruppen (Rentner, Lourdes-Krankenträger, foyers des Equipes Notre-Dame, etc.), 10'000 für den Sakristanendienst, die Reinigung der Gebäude, etc.).

- **Region Coteaux-du-Soleil: 67'721 Stunden Freiwilligenarbeit** für die 6 Pfarreien, (45'000 Stunden für Chöre, Engagement aller Sänger), 800 Stunden APH-Besuche, 800 Stunden Hausbesuche, etc.). Wenn man denkt, dass 1'200 Personen 1 Stunde Freiwilligenarbeit pro Woche leisten, kommt man schnell auf die eindruckliche Zahl von 60'000.

DEKANAT MARTINACH

- **Region Martinach: 8'000 Stunden** ehrenamtlicher Diakonie-Dienst durch zwei Seelsorgende.

DEKANAT MONTHEY

- **Region St-Maurice:** deutlich mehr als 1'000 Stunden Freiwilligenarbeit pro Pfarrei (Massongex, Vérossaz, St-Maurice).
- **Region Val d'Illeiz:** 13'464 Stunden Freiwilligenarbeit pro Jahr zwischen den vier Pfarreien.
- **Region Monthey: 33'900 Stunden Gratisarbeit durch die katholischen und reformierten Pfarreien :** liturgische Beiträge, Katechese und Sakramentenvorbereitung durch Seelsorgende, 168 Stunden für ökumenische Aktionen, 4320 Stunden für Mahlzeiten, 2200 Stunden für Treffen mit Flüchtlingen, 50 Stunden für Adventsfeuer, 1500 Stunden für die Krippen in den Quartieren, 300 Stunden für die Fastenaktion, 200 Stunden für «repas des peuples», 4000 Stunden für Chöre, 150 Stunden für Blumendekoration, 380 Stunden für Besuche in AHP, 500 Stunden für Aktionen mit Jugendlichen, 1280 Stunden für Pilgerfahrten mit Jugendlichen, 730 Stunden für Patronatsfeste, 400 Stunden für Räte, 500 Stunden für Gebetsgruppen, 2000 Stunden als Lourdes-Krankenträger, etc.

Beispielhaft sind hier die Aktivitäten der reformierten Kirchen vom Monthey aufgelistet - wie sie für die zahlreichen Pfarreien der Reformierten Evangelischen Kirche des Wallis typisch sind:

ÖKUMENE

- | | |
|---|--|
| 1. Ökumenische Gruppe | 18. Jugendgottesdienste |
| 2. Feiern im Rahmen der Gebetswoche für die Einheit der Christen | 19. Senioren und Jubiläumsgottesdienste |
| 3. Feiern in der Fastenzeit | 20. Gottesdienste während Lagern, Kindertagen, katechetischen Fenstern, Katechese und Begegnungen unter Jugendlichen |
| 4. Diskussionen aus zweierlei Sicht | 21. Permanente Vertretung zur Feier des Abendmahls |
| 5. Medienkommission | 22. Gottesdienste des Sektors |
| 6. Begegnungen mit anderen protestantischen Kirchen | |
| 7. Verein « Le Relais »
- Gemeinschaftssessen
- Tables du Rhône | |
| 8. Gruppe Begegnungen mit Flüchtlingen | |
| 9. Adventsfeuer | |

PFARREIFEIERN UND KULT

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 10. Taufen | 23. Spitalseelsorge, Heime, Pflegeinstitutionen |
| 11. Hochzeiten | 24. Gefängnisseelsorge |
| 12. Beerdigungen | 25. Familienbesuche |
| 13. Konfirmationen | 26. Heimbesuche nach Bedarf |
| 14. Sonntagsgottesdienst in Monthey | 27. Begleitung der Teilnehmenden an Gemeinschaftssessen |
| 15. Gottesdienste in den Heimen | 28. Langzeitbegleitung |
| 16. Projekte mit la Castalie | 29. Empfang Neuzuzüger |
| 17. Sommergottesdienste in Champéry | 30. Gruppe Besucher und Vigil |
| | 31. Weiterbildung Aufnahme |
| | 32. Aufnahme Senioren |

33. Pensionierte

KINDER UND JUGENDLICHE

34. Wecken des Glaubens (3-5 Jährige)
35. Katechetische Fenster für Primarschüler
36. Kindertag
37. Katechismus 1. Jahr
38. Katechismus 2. Jahr
39. Katechismus 3. Jahr
40. Religiöse Erziehung in den Schulen
41. Ausbildung der Katecheten und der jungen Senioren (Theologie und Grundlagen)
42. Ausbildung der Katecheten und der jungen Senioren (Pädagogik und Animation)
43. Erarbeitung und Aktualisierung der katechetischen Lehrmittel

PFARREILEBEN

44. Bibelgruppen
45. Ausgewählte Referate
46. Überlegungen zur REKVS
47. Pfarreiverkauf
48. Pfarreianlässe für einen guten Zweck
49. Kantonale Anlässe
50. Anlässe PPP und EPER

51. Herstellung von Adventskränzen
52. Apero's, Gemeinschaftssessen und -anlässe

INTERKANTONALE ANLÄSSE UND KANTONALE ENGAGEMENTS

53. 1/7 aufgrund der Statuten der REKVS
54. Oder 20% als Synodalrat
55. Tägliches Brot
56. Schulkommission Monthey
57. Pastoral
58. Pastorale Exerzitien
59. Repräsentationen
60. Reisen im Kanton
61. Synode Administration, Kommunikation, Zusammenarbeit
62. Reformierte evangelische Pfarrei Monthey und Umgebung
63. Generalversammlung der Pfarrei
64. Pfarreirat
a. Präsidium
b. Finanzen
c. Groupe orange d. Groupebleu
65. Büro des Pfarreirats
66. Gebäudevereinigung

- 67. Generalversammlung der Gebäudevereinigung
- 68. CRTO und ORIPH
- 69. Ministres
- 70. Sekretariat
 - Bildet die CIP aus und organisiert deren Einsatz.
 - Plant deren Aufgaben
 - Archivierung der Daten online und offline
 - Korrespondenz
 - Ausstellung von Taufscheinen, Konfirmationsscheinen, etc.
 - Mitarbeit Pfarreiregister
 - Versände
 - Aktualisierung der Adressdateien
 - Mailings
 - Telefonbeantwortung und Empfang
 - Pfarreirat : Teilnahme und Protokollführung
- 71. Treffen unter Kollegen
- 72. Kleine Zeichen und Kommunikation
- 73. Website

GRUPPEN DER PFARREI

- 74. Gospelgruppe
- 75. Bibelgruppe
- 76. Gebetsgruppe
- 77. Besuchergruppe

- 78. Jugendgruppe
- 79. Gruppe der jungen Familien

FREIWILLIGENARBEIT IN DEN VERSCHIEDENEN DIÖZESANEN SEELSORGEDIENSTEN IM FRANZÖSISCHSPRACHIGEN TEIL DES BISTUMS SITTEN

- **Spitalseelsorge** (Spitalzentrum Valais Romand: 2,1 Vollzeitstellen, ehrenamtliche Krankenbesuche in der Grössenordnung von **4'000 Stunden**.)
- **Gefängnisseelsorge: 1'272 Stunden Freiwilligenarbeit** (Gruppen «Réseau prisons» und «Parole en liberté»).
- **Diözesaner Gesundheitsdienst (SDS): 150 Freiwillige** engagieren sich für Krankenbesuche, mit Gesprächen und durch Freiwillige vorbereitete Weiterbildungsangebote.
- **Diözesaner Jugendarbeit (SDJ): rund 500 Jugendliche engagieren sich freiwillig**, was jährlich **25'000 Stunden** bedeutet (Organisation Open Sky, Durchführung von Pilgerfahrten, Verantwortung für Jugendgruppen, Weiterbildung der Jugendlichen, Website, etc.)
- **Behindertenseelsorge (SDPS): 25 Freiwillige, die 1000 Stunden ehrenamtlich leisten** (Bewegung Glaube und Licht, Aktivitäten und Gesellschaft für Menschen mit besonderen Bedürfnissen).
- **Diözesaner Dienst für die Katechese (SDC):** Parcours Katechumenat mit Beitrag zur kulturellen Integration und zu sozialem Zusammenhalt, «éveil à la foi», Organisation von Mehrgenerationen-Tagen, Weiterbildungen, etc.
- **Seelsorgedienst in den Kollegien:** Beitrag zur Integration und der Sensibilisierung für Solidarität für alle Schülerinnen und Schüler (Weihnachtsaktion), Einkehrtage, etc.; ein offenes Ohr und Beratung.

- **Ehe- und Familienpastoral: 300 Stunden Freiwilligenarbeit** für Ehevorbereitung, Ferien und Weekends für Familien im Hospiz mit Beiträgen von Freiwilligen, **300 Stunden Freiwilligenarbeit für Weiterbildungsparcours** (Eltern von Jugendlichen, Paare, etc.).
- **Diözesaner Dienst für Information (SDI): 200 Freiwilligenarbeit** für die Redaktion der «page église» im Nouvelliste.
- **Diözesane Liturgiekommission (CODILI): 210 Stunden Freiwilligenarbeit** (Weiterbildungen, Begleitung von Teams, etc.).
- **Diözesane Wallfahrtsseelsorge (ODP): 1'500 Stunden Freiwilligenarbeit** (Organisation, Betreuung der Pilgerfahrten)
- **Diözesaner Dienst für Diakonie:**
 - Ehrenamtliche Tätigkeit in den Strukturen «Fratello», «Fête de la solidarité», Weiterbildung von Freiwilligen in den Pfarreien, etc.
 - Aufnahme im «Hôtel-Dieu»: **65 Freiwillige** (Küche, Mahlzeiten) leisten **8'000 Stunden Freiwilligenarbeit** (Aufnahme von 250 Personen in Not-/Armutssituationen, 10'900 verteilte Mahlzeiten, 2'270 Frühstücks, CHF 75'000.- für Einkaufsgutscheine.
 - **Aufnahme im «Maison de la diaconie et de la solidarité»: 69 Freiwillige** (Begleitung, Service, Zuhören, Logistik, etc.).
 - **Ausgewählte weitere Zahlen:**
 - Walliser Stiftung Papst Franziskus, gegründet durch die im Wallis anerkannten Kirchen, verschenkte 2020 mehr CHF 180'000.- für Menschen in Armut und Not.
 - Die Häuser «Hôtel-Dieu» und «Maison de la diaconie et de la solidarité» erhalten private Spenden in der Höhe von mehreren Tausend Franken jährlich.

III - 2) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

AUF DER EBENE DER PFARREIEN

Trotz der unterschiedlichen Darstellungsformen (mit/ohne Zahlen, einfache Liste der Aktivitäten oder präzise Schätzungen, Miteinbezug der konfessionellen Aktivitäten oder nur Nennung von Aktivitäten, die einen breiten, allgemeinen Nutzen aufweisen), geben diese Daten einen Eindruck **von der enormen freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit, welche in den Pfarreien zum Wohle der ganzen Walliser Bevölkerung geleistet wird:**

- **Tausende von Gläubigen engagieren sich ehrenamtlich** in einem Werk ihrer Pfarrei.
- Die liturgischen und katechetischen Dienste sind für alle offen, ebenso die Sorge der Kirchen für Personen in Not- und Armutssituationen, die Krankenbesuche, etc.
- Die Zahlen zeigen, dass eine Pfarrei im Schnitt zwischen 2'000 und 3'000 Stunden Freiwilligenarbeit leistet. Für den französischsprachigen Teil des Bistums kommen so pro Jahr **mehr als 200'000 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit** zusammen. Würden sie mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt, käme man auf **CHF 6'000'000**, welche die Pfarreien kostenlos in den Dienst der Gesellschaft stellen. Fügt man hier noch die liturgischen, sakramentalen und katechetischen Tätigkeiten an, welche sich an die katholischen Gläubigen richten (welche gleichzeitig auch Bürger sind), die Beteiligung von Sängern, der Unterhalt von Gebäuden, Strukturen der Pfarrei – dargebracht durch viele Hände – kommt man selbstverständlich auf Beträge, die noch viel höher sind, und den aktuellen Beitrag der Gemeinden an die Walliser Pfarreien mehr als aufwiegen.

AUF DER EBENE DER DIÖZESANEN PASTORAL

Insgesamt übersteigt die Gesamtheit an freiwillig geleisteten Arbeitsstunden

50'000 pro Jahr bei Weitem. Wenn man weiss, dass das Bistum Sitten über ein Budget von knapp CHF 2'000'000 verfügt, erkennt man, dass die Diözese in etwa **den gleichen Betrag mittels Freiwilligenarbeit weitergibt**. Die staatliche Unterstützung von CHF 500'000.- erfährt durch die Freiwilligenarbeit eine deutliche Vervielfachung zu Gunsten der Walliser Bevölkerung.

ÜBERLEGUNGEN ZUM THEMA KIRCHENSTEUER

Die geltende Gesetzgebung gibt den Gemeinden **die Möglichkeit, die Art und Weise** wie das Defizit der Pfarreien übernommen werden soll, selbst zu bestimmen. Nur wenige Gemeinden ziehen dabei eine direkte Kirchensteuer ein (Sitten, Saxon, Törbel). In allen anderen Gemeinden bildet die Kirchensteuer einen Teil der Gemeindesteuern. Der Unterschied liegt also **nicht in der Art der Subventionierung der Pfarreien durch die Gemeinden**, sondern nur in der Art und Weise, wie diese Kosten abgedeckt werden. Es ist klar, dass die Pfarreien durch ihre Kirchenräte vor Ort gefordert werden, ihre Kosten **so tief wie möglich zu halten**, um das Budget der Gemeinde nicht unnötig zu belasten. **Um die Transparenz sowie den Kontakt** zu gewährleisten, ist ein Mitglied des Gemeinderates automatisch Mitglied des Kirchenrates, in dem er die Gemeinde repräsentiert. Es scheint sehr wenig Konflikte zu geben, da die «Paritätische Kommission», die zur Lösung von Konflikten diesbezüglich durch den Kanton ins Leben gerufen worden ist, seit dem Amtsantritt von Bischof Jean-Marie Lovey im Jahr 2014 kein einziges Mal zusammentreten musste. Das aktuelle System scheint sich somit zur Zufriedenheit aller bewährt zu haben.

ANHANG

RECHTLICHE BEGRIFFE

- Öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften/Institutionen
- Anerkannte Institutionen von öffentlichem Interesse
- Privatrechtliche Institutionen
- Konkrete Funktionsweise

STATUS DER KIRCHEN UND DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Die Bestimmung des Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese müssen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung) sowie das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung) berücksichtigen. Sie sind jedoch nicht an eine religiöse Neutralität gebunden und können, wenn objektive, sachliche Gründe dies rechtfertigen, bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften privilegieren.

In seiner ausgeprägtesten Form kann dies erfolgen, indem man diesen aufgrund ihrer kantonalen Bedeutung und ihrer Leistungen für das Gemeinwohl den Statut als juristische **Person öffentlichen Rechts** zuerkennt. Diese Anerkennung kann mit Vorgaben zur Organisation der Kirche oder der Religionsgemeinschaft sowie für Personen, die dieser vermutlich angehören und im Kanton wohnhaft sind, verbunden sein. Damit einher geht entweder ein finanzielles Engagement des Kantons, der sich selbst oder über die Gemeinden an der Finanzierung der anerkannten Einrichtungen beteiligt, oder die Erhebung von Kirchensteuern. Die Anerkennung kann in der Kantonsverfassung festgelegt sein (die Details im Gesetz regelnd) oder direkt in einem kantonalen Gesetz.

Der Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechend können sich die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften als **juristische Personen des Privatrechts** konstituieren. Sie werden vom Kanton behandelt wie normale privatrechtliche Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen.

Aus Gründen der Ansiedlung im Kanton oder der Nützlichkeit bestimmter Kirchen oder Religionsgemeinschaften privaten Rechts kann der Kanton diese unterstützen, indem er ihnen einen **Charakter öffentlichen Interesses** zugesteht. Ohne dabei so weit zu gehen, sie als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften anzuerkennen, kann er ihnen gewisse Vorteile zukommen lassen, wie die Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten zu Ausbildungszwecken, die Ausübung von Aktivitäten der Seelsorge in den Institutionen des Kantons, administrative Zusammenarbeit, eine Steuerbefreiung oder eine finanzielle Unterstützung. Die Möglichkeit der Anerkennung eines solchen Status kann in der Kantonsverfassung festgelegt sein (die Details in einem Gesetz oder einer Verordnung regelnd) oder direkt in einem kantonalen Gesetz.

Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen / Anerkannte Institutionen von öffentlichem Interesse

KONKRETE FUNKTIONSWEISE

Inspiziert aus der Implementierung der neuen Verfassung des Kantons Waadt

Die Verfassung des Kantons Waadt schlägt zwei Formen von Beziehungen mit den Religionsgemeinschaften vor:

- Die beiden historischen Kirchen sind öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften. Im Wallis präzisiert heute ein Gesetz (GVKS) die Anwendungsbestimmungen. Die Kirchen mit einer juristischen Persönlichkeit bekommen einen Beitrag für die Erfüllung ihres Auftrags für das Gemeinwohl.
- Die anderen Gemeinschaften können anerkannt werden als "von öffentlichem Interesse". Im Kanton Waadt wurde der israelitischen Kultusgemeinde ein solcher Status zuerkannt; andere Gemeinschaften möchten diesen Status ebenfalls erhalten.

ANERKANNTE GEMEINSCHAFTEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist die Akzeptanz des geltenden Rechtssystems und der geltenden Werte im Land (Verfassung, Gesetze, ...). Durch die Anerkennung erhalten diese Gemeinschaften folgende Vorteile: Sie gelten als Ansprechpartner der Regierung in Fragen, welche sie betrifft, und können entsprechend konsultiert werden. Sie können auf die Einwohnerkontrolle zugreifen, um Adressen ihrer Mitglieder zu erhalten. Sie können für seelsorgerische Aktivitäten Zugang erhalten zu den Pflegeinstitutionen und Gefängnissen.

Diese Art der Anerkennung zieht keine Finanzierung durch den Staat mit sich. Er kann jedoch einen Beitrag leisten für Tätigkeiten, welche zusammen mit anderen erbracht werden, beispielsweise in der Seelsorge.

Konkret muss eine Gemeinschaft folgende gesetzlichen Bedingungen erfüllen:

- Respektierung des Schweizerischen Rechtssystems
- Respektierung der Persönlichkeitsrechte der Verfassung
- Respektierung des Glaubensfriedens
- Respektierung der demokratischen Prinzipien
- Respektierung der finanziellen Transparenz

Weitere Bedingungen können durch den Staat festgelegt werden:

- Ausübung des Kultes im Kanton
- Ausübung der sozialen Funktion im Kanton
- Formelle Verpflichtung auf den Glaubensfrieden
- Beteiligung am interreligiösen Dialog
- Langjährige Etabliertheit
- Mengenmässige Etabliertheit
- Kenntnis über das Schweizer Recht durch die Verantwortlichen
- Interreligiöse Kenntnisse durch den Klerus

Im Kanton Waadt dauert der Prozess einer Anfrage um Anerkennung zwischen 5 – 10 Jahren; der Grossrat erarbeitet ein Gesetz, welches dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit der Anerkennung als Gemeinschaft von öffentlichem Interesse übt der Staat Kontrollfunktionen aus.

Ohne die aktuelle Situation umzustürzen könnte das Wallis mit dieser innovativen Form die notwendige Beweglichkeit erhalten, um mit unvorhergesehenen sozialen Veränderungen umgehen zu können. Der Vorschlag der Kirchen ist daher einerseits respektvoll, andererseits realistisch.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2	II - Formaler Aspekt: der Aufbau	20
DIE PRÄAMBEL	8	II - 1) Planung und Allgemeines	20
I - Grundlagen zur Anrufung Gottes	9	II - 2) Tragweite der Grundrechte, der Freiheiten und der Sozialrechte	21
I - 1) Die Bedeutung der Anrufung Gottes in ihrem Umfeld	9	III - „Grundrechte, Freiheiten und Sozialrechte“ « und „Staatsziele“ «	21
I - 2) Der Verweis auf einen Bürgen und Zeugen	10	IV - Bemerkungen zum Inhalt von bestimmten Regelungen	23
I - 3) Die Anrufung Gottes ist nicht im eigentlichen Sinne konfessionell	11	V - Wünschenswerte, wichtige Ergänzungen	23
I - 4) Die Kohärenz der Verfassung: Grundrechte und Kirchen-Staat	12	V - 1) Glaubens- und Gewissensfreiheit	23
II - Antworten auf mögliche Fragen	13	V - 2) Recht auf Leben	23
II - 1) Kürze der Anrufung?	13	V - 3) Bedeutung von Ehe und Familie	24
II - 2) Die Allmacht?	13	V - 4) Recht auf den Schutz der Mutterschaft	24
II - 3) Christlicher Gott und die anderen?	14	V - 5) Recht auf Erziehung und Bildung	25
II - 4) Ein laizistischer Staat?	14	VI - Optimierungsfähige Thesen oder Formulierungen	25
III - Die «narratio»	15	VI - 1) Recht auf ein würdevolles Lebensende	25
III - 1) Zu behandelnde Aspekte	15	VI - 2) Integration oder Inklusion	26
III - 2) Eine bedeutende Änderung	16	VII - Zusammenfassung	27
III - 3) Hinweise	16	FÜR EINE HARMONISCHE BEZIEHUNG ZWISCHEN KIRCHEN UND STAAT	30
III - 4) Konkreter Formulierungsvorschlag	17	I - Grundsätze	32
DIE GRUNDRECHTE UND DIE SOZIALRECHTE	18	II - Glaubens- und Gewissensfreiheit	34
I - Regelungsdichte: Höheres Recht und Erklärung der Rechte	19	III - Artikel über die Kirchen und die Religionsgemeinschaften	35

III - 1) Grundprinzipien	35
III - 2) Anerkannte Kirchen	39
III - 3) Andere Religionsgemeinschaften	42
IV - Schlussbemerkung zur heutigen, ordnungsgemässen Funktionsweise	44

DER BEITRAG DER KIRCHEN AN DIE WALLISER GESELLSCHAFT 47

I - Auf kantonaler Ebene (Bistum)	48
I - 1) Im deutschsprachigen Teil des Bistums (Oberwallis)	48
I - 2) Im französischsprachigen Teil des Bistums (Unterwallis)	54
II - Auf der Ebene der Pfarreien	62
II - 1) Bereich Liturgie	62
II - 2) Bereich Dienst an der Gemeinschaft	62
II - 3) Bereich Katechese und Bildung	63
II - 4) Bereich Solidarität	63
III - Durch die aktuelle Funktionsweise generierte Freiwilligenarbeit	64
III - 1) Ausgewählte Zahlen	65
- Aus den Dekanaten (Regionen, Territorialpfarreien)	65
- In den Pastoraldiensten des Bistums (kategoriale Pastoral)	71
III - 2) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	73

ANHANG 76

